



Stadt Weiden in der Oberpfalz

Windpotenzialanalyse und Windenergie-Beteiligungskonzept der Stadt Weiden i.d.OPf.

2. Fassung (Stand: August 2023)



17981840

© Bildagentur PantherMedia / Dzinnik Darius

Herausgeber:

Stadt Weiden i.d.OPf. – Stadtplanungsamt

in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanagement

Inhalt

1.	Windpotenzialanalyse	1
1.1	Grundlagen	2
1.1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.1.2	Landes- und Regionalplanung	3
1.1.3	Harte und weiche Tabukriterien	4
1.2	Analyse des Untersuchungsgebiets anhand der Tabukriterien	7
1.2.1	Untersuchungsgebiet	7
1.2.2	Harte Tabuzonen	8
1.2.3	Weiche Tabuzonen	18
1.3	Potenzialflächen	26
1.4	Exkurs: wichtige Kenngrößen für die Wirtschaftlichkeit eines Standorts	27
1.5	Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen	31
2.	Beteiligungskonzept	34
2.1	Planungsphasen und Beteiligungsschritte	36
2.1.1	Vorplanungsphase	36
2.1.2	Entwicklungs- und Genehmigungsphase	37
2.1.3	Bau- und Betriebsphase	38
2.2	Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung	38
2.2.1	Einheitliche Information der Bürger*innen und der Nachbargemeinden	38
2.2.2	Anwohner*innenforen	38
2.3	Flächenpooling	39
2.4	Bürgerenergie	40
2.4.1	Ausgangslage	40
2.4.2	Beteiligungsmodelle	40
3.	Fazit und Ausblick	42
Anhang		43

1. Windpotenzialanalyse

Klimaschutzmaßnahmen und eine regionale Energieversorgung werden immer bedeutsamer und nehmen daher auch in den Entwicklungsplänen des Bundes und der Länder einen hohen Stellenwert ein. Insbesondere die Erneuerbaren Energien haben eine tragende Rolle bei der Reduzierung von Treibhausgasen zur Einhaltung nationaler und zukünftig auch kommunaler Klimaschutzziele, bei der Verringerung von Energieimporten aus dem Ausland und beim Aufbau einer lokalen Energiewirtschaft und Wertschöpfung. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien wie z.B. der Windenergie weiter voranzutreiben, werden die Rahmenbedingungen regelmäßig angepasst und die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) somit vereinfacht und beschleunigt. Durch eine Anpassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) soll auch das bayerische Defizit im Ausbau der Erneuerbaren Energien ausgeglichen und mehr Flächen für Windenergie in Betracht gezogen werden.

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) – auch bekannt unter dem Namen „Wind-an-Land-Gesetz“ – wird ein Flächenbeitragswert für die Bundesländer festgesetzt, der dem Ausbau von Windenergie zugutekommen soll.

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord hat sich schon vor in Kraft treten der LEP-Änderung zum 01.06.2023 mit der Thematik Windenergie befasst und in seiner Sitzung vom 28. Juni 2022 aufgrund der Zielsetzung 6.2.2 der alten LEP-Fassung von 2016 beschlossen, ein regionales Steuerungskonzept zu erarbeiten und Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Grundlage hierfür ist die Ermittlung von Potenzialräumen zur Nutzung von Windenergie – also von Gebieten, in denen keine „harten Tabukriterien“ gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. wurde daher aufgefordert, Potenzialräume für Windenergie im Stadtgebiet an den Planungsverband zu melden, sodass diese in der Regionalplanung berücksichtigt werden können.

Nach Beschluss der ersten Fassung der Windpotenzialanalyse und des Windenergie-Beteiligungskonzepts durch den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. am 27.03.2023 wurden die Potenzialflächen dem Planungsverband Oberpfalz-Nord zur weiteren Verwendung in der Regionalplanung gemeldet.

Die Stadtverwaltung wurde zudem mit der Prüfung des weichen Tabukriteriums *Landschaftsschutz* beauftragt. Dies sah das Stadtplanungsamt als Anlass, eine Neufassung zu erarbeiten, welche wesentliche Änderungen in folgenden Punkten berücksichtigt:

- Weiches Tabukriterium *Naturschutz: sensibel zu behandelnde Gebiete*
- Weiches Tabukriterium *Windhöflichkeit*
- Potenzialflächen
- Neufassung des LEP
- Aktualität des Windenergie-Beteiligungskonzepts

1.1 Grundlagen

Für die Ermittlung von Potenzialräumen für Windenergie ist es notwendig, zunächst die rechtlichen Grundlagen zu prüfen und daraus sogenannte „harte“ und „weiche“ Tabukriterien abzuleiten. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Bayern gibt hierbei der Windenergie-Erlass Bayern (BayWEE) aus dem Jahr 2016. Um sich möglichst schnell an Neuerungen anpassen zu können, wird der BayWEE künftig durch eine flexible und schnell aktualisierbare Themenplattform zu Planung und Genehmigung auf der Wissensplattform Wind der bayerischen Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) abgelöst.

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt und das methodische Vorgehen bei der Analyse genauer erläutert.

1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch i.V.m. dem Bayerischen Landesplanungsgesetz

Die wichtigste rechtliche Grundlage stellt § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) dar. § 35 regelt das Bauen im Außenbereich und definiert die Windenergie in Abs.1 Nr. 5 grundsätzlich als privilegiertes Vorhaben. Welche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit eines Bauvorhabens führen, ist in Abs. 3 geregelt. Die in § 35 BauGB und dem BayLplG enthaltenen rechtlichen Vorgaben werden im Landentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und darauf aufbauend in den Regionalplänen konkretisiert und die Umsetzung präzisiert.

Der Bund regelt zudem in § 249 BauGB, welche Sonderregelungen für die Windenergie gelten. Durch die in § 249 Abs. 3 BauGB festgesetzte Länderöffnungsklausel wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, durch Landesgesetze einen bestimmten Mindestabstand zu zulässigen baulichen Anlagen zu Wohnzwecken vorzuschreiben.

Bayerische Bauordnung

Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) regelt speziell auf Grundlage dieser Länderöffnungsklausel für das Bundesland Bayern, welcher Mindestabstand zwischen einer Windenergieanlage und geschützten Wohngebäuden bzw. noch unbebauten Flächen eingehalten werden muss, um nach § 35 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig zu sein. Bisher beinhaltete Art. 82 BayBO die sogenannte 10 H-Regelung, welche einen Mindestabstand vom 10-fachen der Höhe der geplanten Windenergieanlage vorschrieb. Davon ausgenommen waren nur andere privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB und sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB – z.B., wenn landwirtschaftliche Betriebe zur eigenen Versorgung eine Windenergieanlage errichten wollten. Die 10 H-Regelung konnte durch Bauleitplanung – also die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans – umgangen werden, da Art. 82 BayBO nur die Privilegierung im Außenbereich einschränkte.

Durch ein Änderungsverfahren wurde Art. 82 BayBO zum 16.11.2022 geändert, um die Errichtung von Windenergieanlagen zu erleichtern und die Energiewende auch in Bayern voranzutreiben. Konkret wurde

ein Absatz 5 eingesetzt, welcher sechs Fallgruppen benennt, die von der 10 H-Regelung ausgenommen werden. Zudem wurde der neue Art. 82a eingeführt, welcher einen festen Mindestabstand von 1000m zu Wohngebäuden in den Fallgruppen festlegt. Zu beachten ist hier, dass die geltenden Abstandsregelungen auch auf gemeindefreien Gebieten und über das Gemeindegebiet hinaus gelten, d.h. Wohngebäude der angrenzenden Gemeinden sind ebenfalls zu berücksichtigen. Windenergieanlagen müssen also auch hier den nötigen Abstand einhalten.

Anzumerken ist, dass durch die Länderöffnungsklausel eingeführte Abstandsregelungen in Gänze außer Kraft treten, wenn die Flächenziele für 2027 bzw. 2032 aus dem WindBG nicht erreicht werden.

Windenergieflächenbedarfsgesetz

Das seit 01.02.2023 gültige Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz bzw. WindBG) hat zum Ziel, durch einen beschleunigten Ausbau von Windenergie an Land eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen. Hierfür gibt das WindBG den Ländern verbindliche Flächenziele vor, d.h. jedes Bundesland ist dazu verpflichtet, einen festgelegten prozentualen Anteil der Landesfläche für Windenergie auszuweisen – diese werden dann als Windenergiegebiete bezeichnet. Hierzu zählen neben den in der Regionalplanung ausgewiesenen Vorranggebieten z.B. auch ausgewiesene Flächen in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen. Für Bayern bedeutet dies, dass bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1% der Gesamtfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 1,8% der Gesamtfläche für Windenergie auszuweisen sind.

1.1.2 Landes- und Regionalplanung

Durch die Einführung des WindBG hat der Bund neue Vorgaben für die Landes- und Regionalplanung gesetzt. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde zum 01.06.2023 an diese und weitere rechtliche Neuerungen angepasst. Für die Erneuerbaren Energien wurde das Ziel einer verstärkten dezentralen Erschließung und Nutzung in allen Teilräumen Bayerns festgeschrieben (LEP Punkt 6.2).

Unter Punkt 6.2.2 sind konkrete Ziele und Grundsätze für die Windenergie aufgeführt. Grundsätzlich wird es Aufgabe der Regionalplanung sein, regionsumfassende Windenergiesteuerungskonzepte zu erarbeiten und Vorranggebiete bzw. gegebenenfalls ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Durch die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) wird die geplante Nutzungsform gesichert und andere raumbedeutsame Nutzungen für dieses Gebiet ausgeschlossen, wenn diese nicht mit der Vorrangnutzung – also in diesem Fall der Windenergie – vereinbar sind.

Legt man eine Fläche als Vorbehaltsgebiet (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG) fest, so wird der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen. Die Aufstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dient der Flächensicherung vor konkurrierenden Nutzungen. Aus der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann jedoch weder

abgeleitet werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser ausgewiesenen Flächen unzulässig ist, noch schafft dies automatisch Baurecht.

Sollen konkrete Flächen von der Betrachtung als potenzieller Windenergiestandort ausgeschlossen werden, können diese als Ausschlussgebiete (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) festgelegt werden. Zudem besteht die möglich, unbeplante Gebiete – sogenannte „weiße Flächen“ – zu belassen.

Den regionsumfassenden Steuerungskonzepten sollen zudem Referenzanlagen zu Grunde liegen, die dem aktuellen technischen Standard genügen.

Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mithilfe der in den Regionalplänen eingebetteten regionsweiten Steuerungskonzepte soll die Errichtung von Windenergieanlagen dezentral an raumverträglichen Standorten konzentriert werden. Dies soll zum einen den Ausbau von Windenergie vorantreiben und zum anderen eine Zerschneidung der Landschaft durch unkoordiniertes Errichten von Windenergieanlagen verhindern. Das regionale Steuerungskonzept soll regelmäßig überprüft und die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Abwägung eingearbeitet werden.

Das LEP setzt für alle Regionen – analog zu den Vorgaben des WindBG – ein Flächenziel von 1,1% der Regionsfläche bis 31. Dezember 2027 fest. Vorbehaltsgebiete und Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können auf das zu erreichende Flächenziel nur übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden. Die für die Stadt Weiden i.d.OPf. zuständige Planungsregion Nr. 6 Oberpfalz-Nord hat die Kommunen innerhalb der Region bereits im Jahr 2022 um die Meldung von Potenzialflächen gebeten, diese wurden Ende März 2023 gemeldet. Ein konkretes Flächenziel für die Stadt Weiden i.d.OPf. ist derzeit nicht bekannt.

1.1.3 Harte und weiche Tabukriterien

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.04.2013 (Aktenzeichen 4 CN 2/12) wird jede Stadt bzw. Gemeinde dazu aufgefordert, bei der Erarbeitung potenzieller Flächen für Windenergieanlagen explizit zwischen harten und weichen Tabukriterien zu unterscheiden. Dieses Urteil wurde in der Folge u.a. vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen konkretisiert.

Hintergrund hierfür ist eine abweichende rechtliche Beurteilung einer Fläche bzgl. ihrer Eignung für Windenergie, je nachdem ob sie als harte oder weiche Tabuzone definiert wurde. Während harte Tabuzonen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich sehr schlecht oder dauerhaft ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen sind und daher als Fläche auszuschließen sind, scheiden weiche Tabuzonen nicht direkt aus der Betrachtung aus. Zwar gibt es in diesen Gebieten Gründe (z.B. des Naturschutzes), die eine intensivere Abwägung von öffentlichen Belangen und der Privilegierung des Vorhabens fordern, die Flächen sind aber grundsätzlich als geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen zu betrachten. Aus dem sogenannten Büren-Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) geht zudem hervor, dass bei der Ausweisung einer Fläche als harte

Tabuzone grundsätzlich Zurückhaltung geboten ist. Der Rahmen harter Tabukriterien sollte auf das nötigste beschränkt und Kriterien nicht vorschnell als „hart“ definiert werden.

Eine nachvollziehbare Einteilung der Kriterien ist daher besonders wichtig, um eine möglichst hohe Potenzialfläche für Windenergie zu erhalten.

Die Kriterien werden unter Punkt 1.2 kartographisch als Tabuzonen dargestellt und genauer erläutert. Eine zusammenfassende Einteilung der Tabukriterien mit Begründungen und Rechtsgrundlagen kann der im Anhang angeführten Tabelle entnommen werden.

Harte Tabukriterien

Die harten Tabukriterien lassen aus rechtlichen Gründen keine Windenergievorhaben zu. Dazu zählen:

- Siedlungsflächen bzw. Flächen mit Wohnnutzung
- Gewerbe- und Industrieflächen
- Straßen
- Stromleitungen
- Schienenwege
- Gewässer
- Wasserschutzgebiete
- Zivile und militärische Richtfunkstrecken
- Zivile Luftverkehrsanlagen
- Militärische Belange
- Naturschutz

Hierbei ist anzumerken, dass derzeit nicht jedes dieser Belange im Stadtgebiet berücksichtigt werden muss. Aus Gründen der Vollständigkeit werden diese dennoch angeführt.

Weiche Tabukriterien

Die weichen Tabukriterien schließen die Nutzung einer Fläche als WEA-Standort rechtlich nicht aus, sollten aus Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. aber berücksichtigt und sensibel behandelt werden. Dazu zählen:

- Hochwertige Böden
- Abbaugelände
- Deponien/Halden
- Hochwasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete
- Bau- und Bodendenkmäler
- Trinkwasserschutzgebiete
- Erdbebenmessstationen/seismologische Stationen
- Wetterradarstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Sollte sich herausstellen, dass im Stadtgebiet kein substanzieller Raum für Windenergie geschaffen werden kann, müssen die hier festgelegten weichen Tabukriterien neu bewertet werden. Dies geht aus einem Urteil des OVG Münster vom 22.09.2015 hervor (AZ: OVG 10 D 82/13.NE). Demnach muss das Abwägungsergebnis aus einer Windenergieplanung einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterzogen werden, wenn nicht erkennbar ist, dass der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft wurde. Ein pauschaler Flächenanteil kann hier nicht angegeben werden. Ob eine Gemeinde substanziell Raum geschaffen hat, hängt von den Gegebenheiten im Stadtgebiet ab und muss einzeln betrachtet werden. Die Fachagentur Windenergie an Land empfiehlt in ihrem Hintergrundpapier *Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB* eine Orientierung an früheren Gerichtsurteilen der Länder, welche sich zwischen 0,5 und 1,2 Prozent des Planungsraums bewegen.

Die Flächenziele des WindBG wurden durch die Anpassung des LEP analog auf die Landesebene umgesetzt. Ob eine Gemeinde der Windenergie weiterhin substanziell Raum schaffen muss oder ob es neue Vorgaben zur Erreichung des landesweiten Flächenziels (z.B. Flächenbeitragswerte für einzelne Gemeinden) geben wird, ist derzeit nicht bekannt.

Landschaftsschutz

Der Landschaftsschutz kann im Kontext einer nachhaltigen Energieversorgung und einem damit notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien nicht mehr als Tabukriterium berücksichtigt werden. Zwar regelt § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, dass Bauvorhaben im Außenbereich, die die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten nicht zulässig sind, allerdings rechtfertigt dies keinen grundsätzlichen Ausschluss von Flächen für den Bau von Windenergieanlagen. § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt zudem, dass der Landschaftsschutz dem Ausbau der Windenergie nicht entgegenstehen darf, solange die im WindBG vorgegebenen Flächenziele oder die daraus abgeleiteten Flächenziele für die Planungsregionen nicht erreicht werden. Eine Zerschneidung der Landschaft soll dennoch vermieden werden. Das LEP fordert einen geplanten und kontrollierten dezentralen Ausbau der Windenergie in Bayern, schützenswerte Landschaftsbilder und unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten bleiben. Durch Potenzialanalysen und die Regionalplanung kann dies sichergestellt werden.

1.2 Analyse des Untersuchungsgebiets anhand der Tabukriterien

Die harten und weichen Tabukriterien wurden mit Hilfe des Programms AutoCAD kartographisch als Tabuzonen aufbereitet und dabei mehrere Teilkarten und eine Ergebniskarte, die die Potenzialflächen darstellt, ausgearbeitet.

Jedes Kriterium wird zunächst kurz beschrieben und die damit verbundene Tabuzone räumlich eingeordnet. Durch Überlagerung der einzelnen Tabuzonen-Layer entstehen zwei zusammenfassende Karten: eine Karte, die alle harten Tabuzonen zeigt und eine Karte, die alle weichen Tabuzonen zeigt. Die Potenzialflächen sind hier bereits als „weiße Flächen“ ersichtlich.

Alle harten und weichen Tabuzonen werden im Endergebnis in einer Karte in abgestuften Grautönen dargestellt, sodass die Potenzialflächen im Stadtgebiet deutlich sichtbar werden.

1.2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Weiden i. d. OPf. (Abb. 1).

Da die Mindestabstände auch über die Stadtgrenze hinweg eingehalten werden müssen, wurde das umliegende Gebiet mit einbezogen und notwendigen Abstände zu Siedlungsflächen berücksichtigt. Ob sich diese Flächen rechtlich für die Windenergie eignen, wurde nicht geprüft.

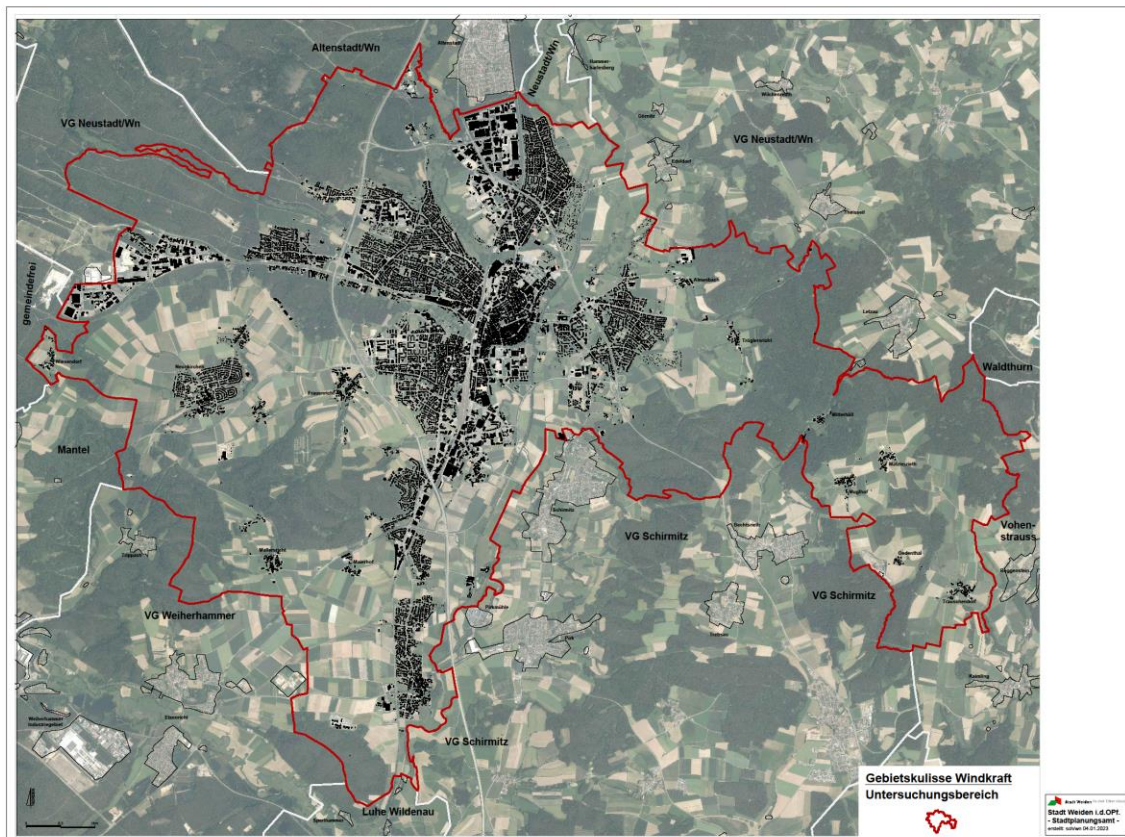


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet bzw. Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. (eigene Darstellung 2023)

1.2.2 Harte Tabuzonen

Siedlungsflächen bzw. Flächen mit Wohnnutzung inkl. Gewerbe- und Industrieflächen

Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen sind aus gesetzlichen und tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von WEA geeignet. Der notwendige Abstand zu diesen Flächen ist aus § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abzuleiten.

Die Abstandsregel nach Art. 82 BayBO vom 10-fachen der Höhe der WEA wird in dieser Analyse vernachlässigt, da diese von einem konkreten Bauvorhaben abhängt. Eine Prüfung des erforderlichen Mindestabstands ist erst dann erforderlich. Unter Umständen würde eine Grundannahme bzgl. der Höhe zukünftiger WEA fälschlicherweise zu einem Ausschluss potenzieller Flächen führen.

Nach der Änderung des Art. 82 BayBO ist bei den in diesem Artikel definierten Fallgruppen nur noch ein Abstand von 1000m notwendig. Bei zu geringer Flächenausweisung entfällt die Länderöffnungsklausel gänzlich, daher wurde in der Analyse ein Schutzabstand von 800m berücksichtigt. Dieser Abstand beruht auf der TA Lärm, dennoch kann eine immissionsschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der TA Lärm und die konkrete Festlegung des immissionsbedingten Abstands erst bei einem konkreten Bauvorhaben erfolgen. Daher handelt es sich bei den Abstandsflächen nicht um ein hartes, sondern um ein weiches Tabukriterium. Es kann keine endgültige Aussage darüber getroffen werden, welcher Abstand tatsächlich notwendig ist, in dieser Analyse musste jedoch eine Annahme getroffen werden, um eine Aussage über das voraussichtliche Potenzial im Stadtgebiet treffen zu können.

Da die Abstände auch zu Nachbargemeinden eingehalten werden müssen, wurden auch Buffer um nachbargemeindliche Siedlungsflächen gelegt.

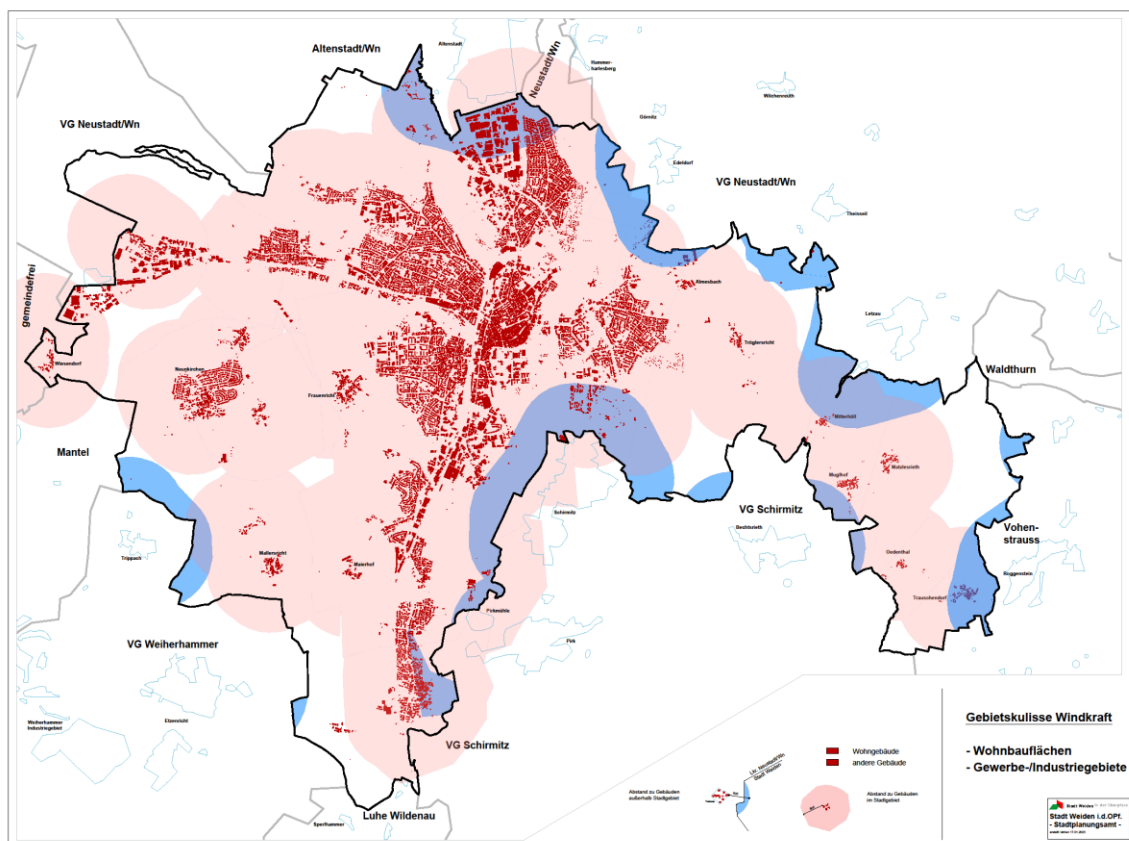


Abbildung 2: Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen im Untersuchungsgebiet mit 800 m Buffer (eigene Darstellung 2023)

Straßen

In Art. 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) werden notwendige Abstände zu Straßen geregelt. Dabei werden feste Bauverbots- und Baubeschränkungszone für Autobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen festgelegt (die genauen Abstände können der Tabelle im Anhang entnommen werden).

In Anbaubeschränkungszone ist die Errichtung von WEA zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, allerdings stimmen die staatlichen Straßenbaubehörden Bauvorhaben regelmäßig nicht zu, da von einer Störung des Verkehrs durch die WEA ausgegangen wird. Bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen kann z.B. aufgrund der Gefahr von Eiswurf ein Mindestabstand festgesetzt werden.

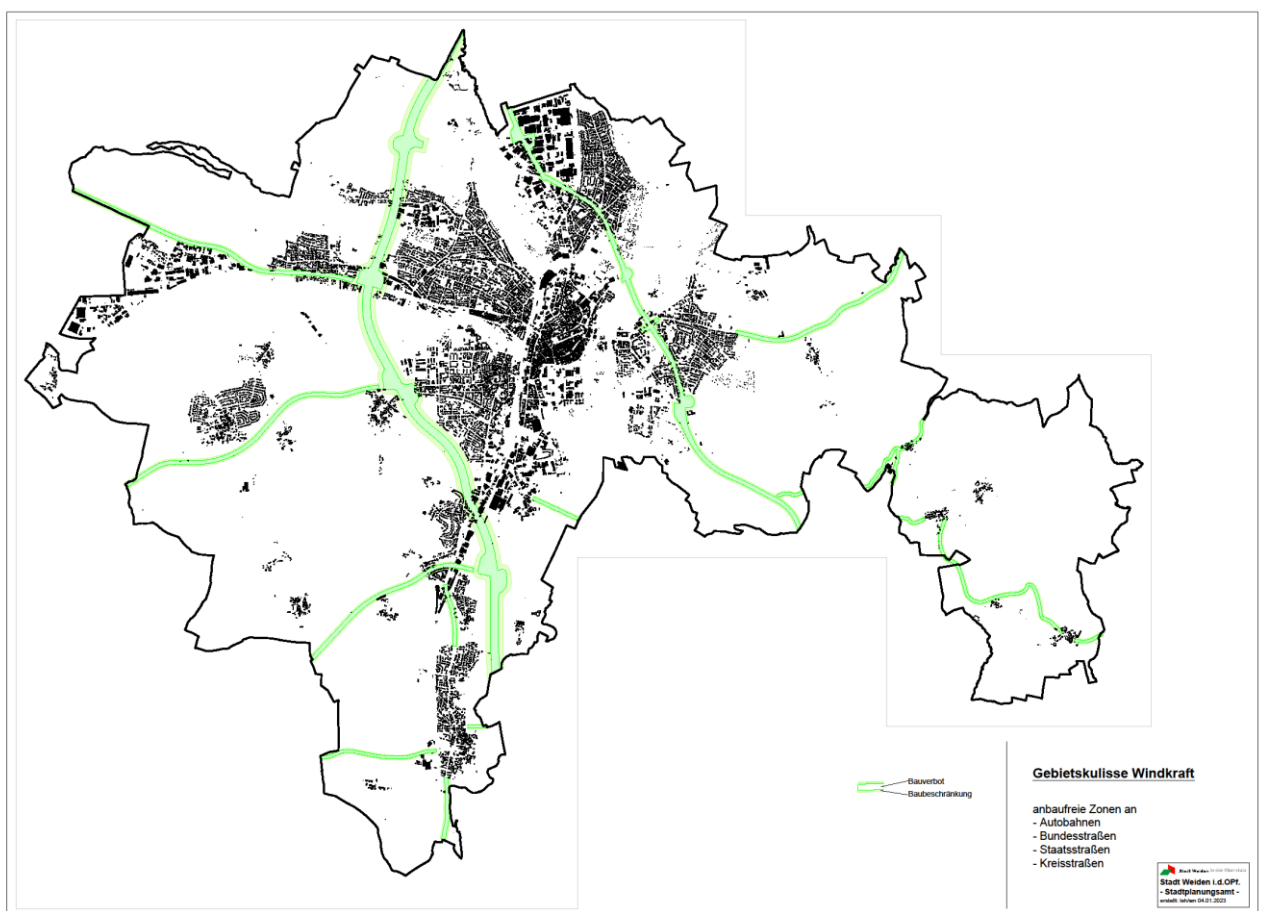


Abbildung 3: Straßen und Bauverbots- bzw. Beschränkungszone im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Stromleitungen

Es gibt keinen gesetzlich festgelegten Abstand zu Stromleitungen, da dieser anhand der geplanten WEA berechnet werden muss. Laut dem Energie-Atlas Bayern gibt es im Stadtgebiet Stromleitungen mit 20kV und mit 110kV von der Firma TenneT und vom Bayernwerk.

Das Umweltbundesamt empfiehlt, sich bei der Berechnung des notwendigen Abstands an die Norm DIN EN 50 341-3-4 / VDE 0210-3 zu halten. Laut dieser Norm ist bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ein Abstand vom dreifachen Rotordurchmesser notwendig. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen gilt ein Mindestabstand des einfachen Rotordurchmessers. Bei den durch das Umweltbundesamt betrachteten Referenzanlagen mit 100 bzw. 140 m Höhe galt daher grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Rotordurchmesser. Auf dieser Grundlage wurde ein Abstand in Höhe des einfachen Rotordurchmessers von aufgerundet 120 m zu Freileitungen gewählt. Dieser durch das Umweltbundesamt ermittelte Abstand wird in dieser Analyse als Annahme getroffen. Wie hoch der Abstand einer WEA genau ausfallen muss, kann erst bei Vorlage eines konkreten Bauvorhabens und den technischen Daten der WEA bestimmt werden.

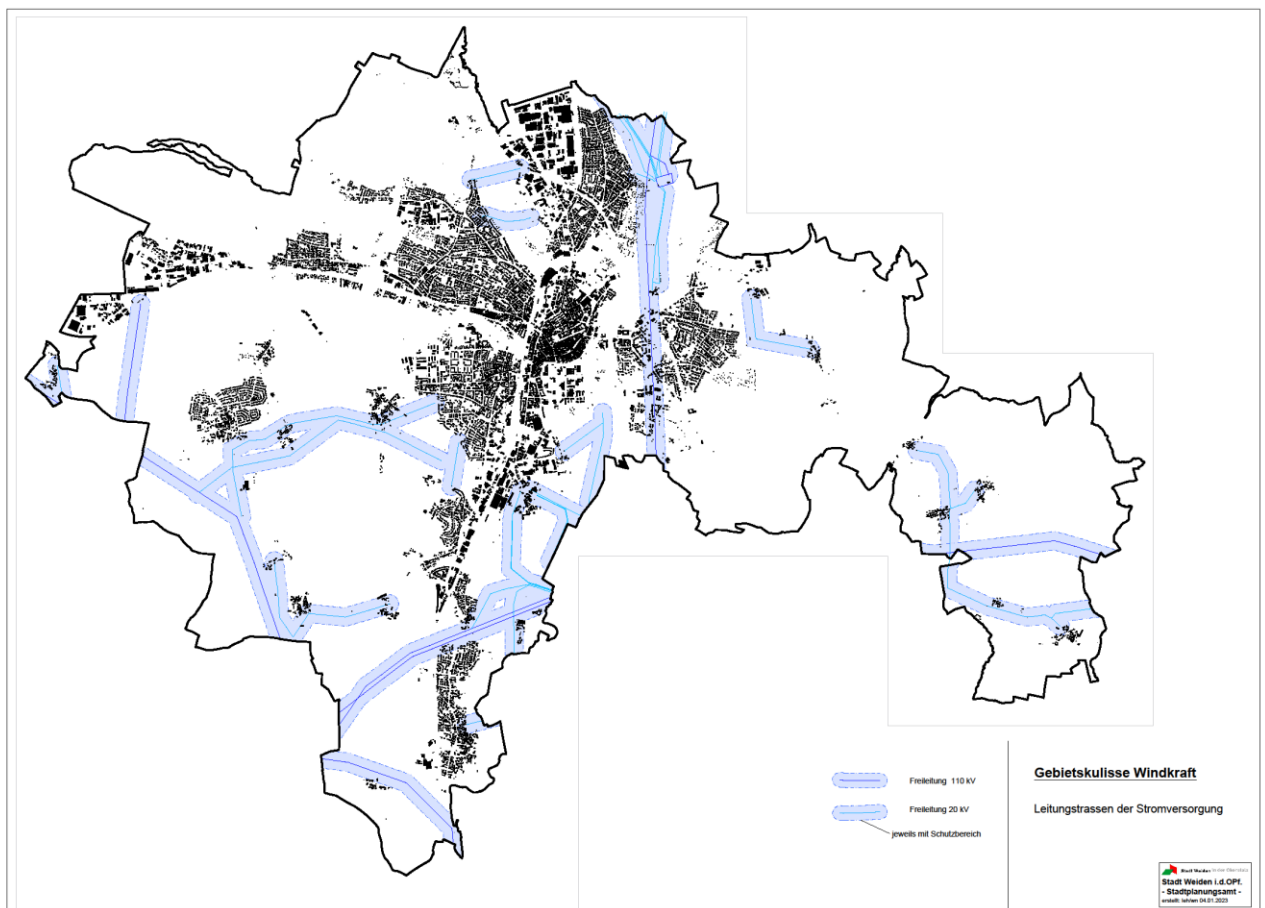


Abbildung 4: Stromleitungen mit Schutzabstand im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Schienenwege

Nach Art. 3 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) ist ein Abstand von 50 m der baulichen Anlage zur Mitte des nächsten Gleises notwendig.

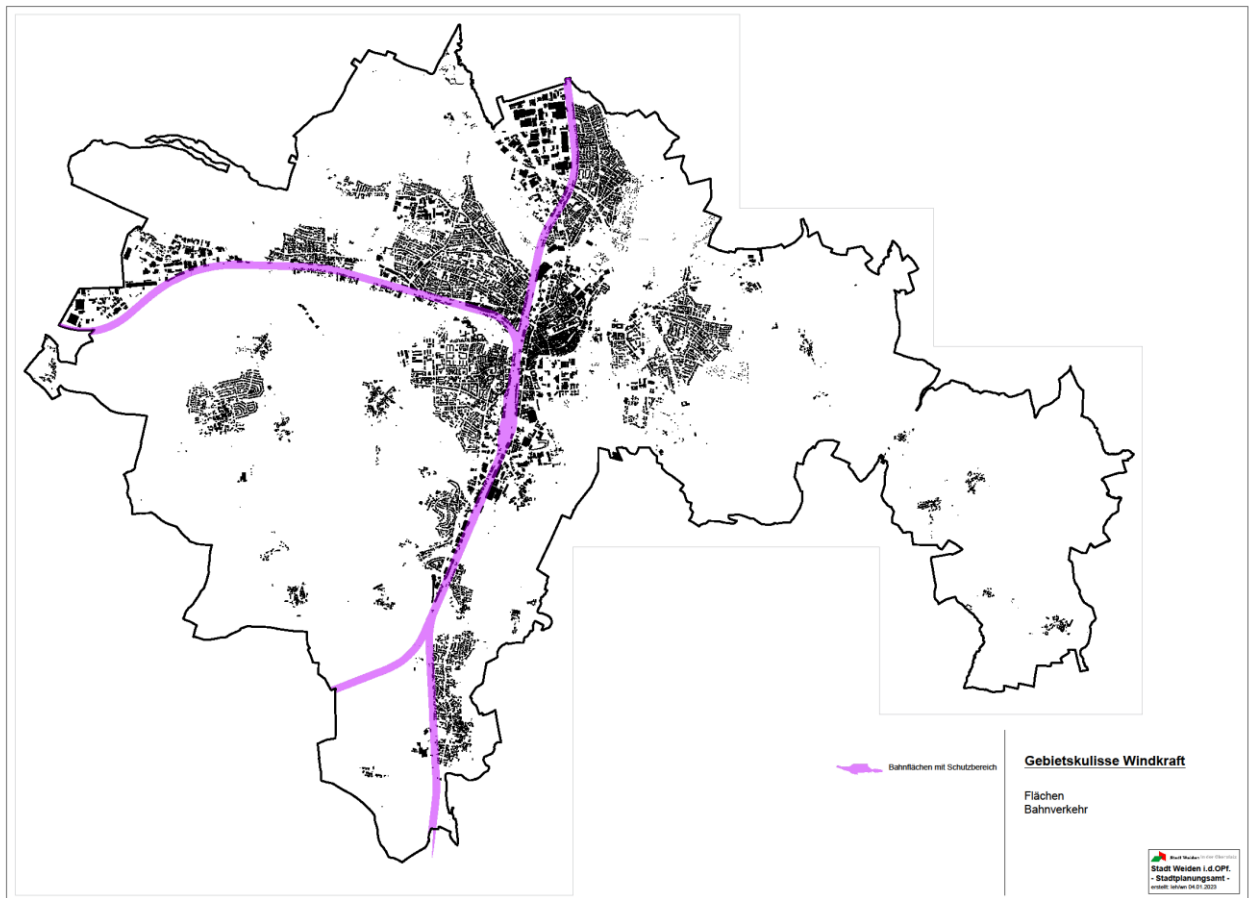


Abbildung 5: Bahnflächen mit Schutzabstand im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Gewässer und Wasserschutzgebiete

Die Regelungen zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen befinden sich in § 61 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 61 Abs. 3 BNatSchG ist eine Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen möglich, wenn das Landschaftsbild und der Naturhaushalt nur geringfügig beeinträchtigt werden oder entsprechende Maßnahmen die Funktionen der Gewässer und der Uferzonen sicherstellen. Ob und inwiefern eine WEA hier zugelassen werden kann, hängt von einem konkreten Bauvorhaben ab und muss dann geprüft werden.

Die besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten regelt § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Errichtung von WEA wäre u.U. möglich, wenn der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets durch den Bau nicht gefährdet wird, dies ist jedoch bei konkreten Bauvorhaben zu prüfen. Im Stadtgebiet gibt es kein Wasserschutzgebiet, das in der Analyse berücksichtigt werden muss.

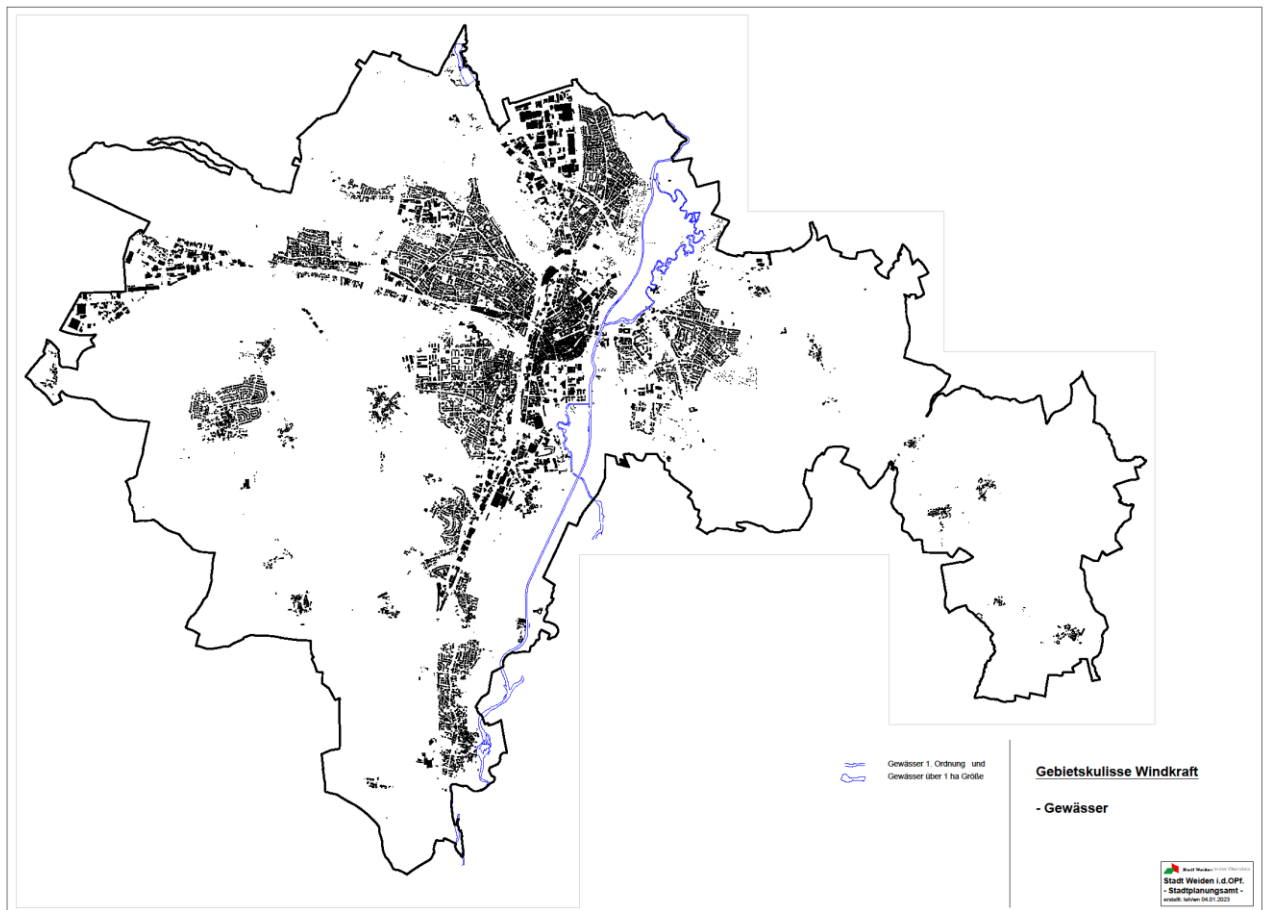


Abbildung 6: Gewässer im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Zivile und militärische Richtfunkstrecken

Militärische Richtfunkstrecken sind nicht veröffentlicht, es muss über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bei einem konkreten Bauvorhaben einer WEA abgeklärt werden, ob diese Anlage den Richtfunk beeinträchtigt. Es wurden vorab zwei Anfragen an das Bundesamt gestellt, ob das Stadtgebiet überhaupt von militärischen Belangen berührt wird – diese wurden allerdings nicht beantwortet. Daher kann der Richtfunk in dieser Analyse nicht berücksichtigt werden, muss aber ohnehin bei konkreten Bauvorhaben mit den zuständigen Behörden abgeklärt werden.

Der genaue notwendige Abstand zu zivilen Richtfunkstrecken muss beim jeweiligen Betreiber erfragt werden, es gibt keine pauschal festgelegte Abstandsregel, meist beträgt dieser 15-50 m.

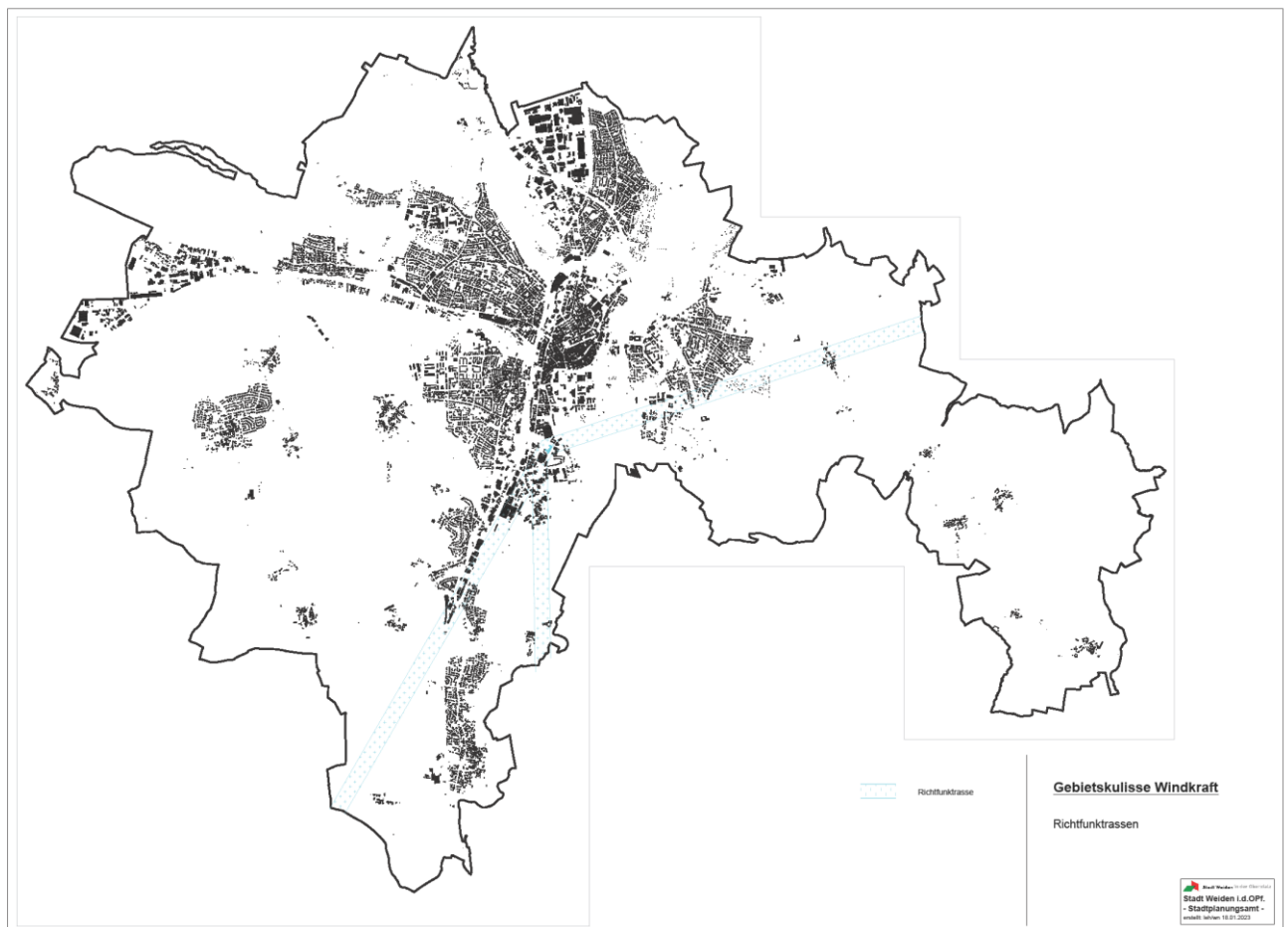


Abbildung 7: bekannte Richtfunkstrecken im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Zivile Luftverkehrsanlagen

Nach § 12 Abs. 2 und §§ 14, 17, 18a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) muss ein für jede Luftverkehrsanlage festgelegter Anlagen- bzw. Bauschutzbereich freigehalten werden. Dieser Bereich ist nicht pauschal festgelegt, sondern muss bei einem konkreten Bauvorhaben mit der Luftfahrtbehörde abgeklärt werden.

Der Flugplatz in Latsch ist zu berücksichtigen. Hierbei gibt es neben Flächen, die nicht bebaut werden dürfen auch Bereiche, die unter Berücksichtigung einer Höhenbegrenzung bebaut werden können. Modellflugplätze fallen nicht unter das LuftVG und müssen daher nicht als hartes Tabukriterium berücksichtigt werden.

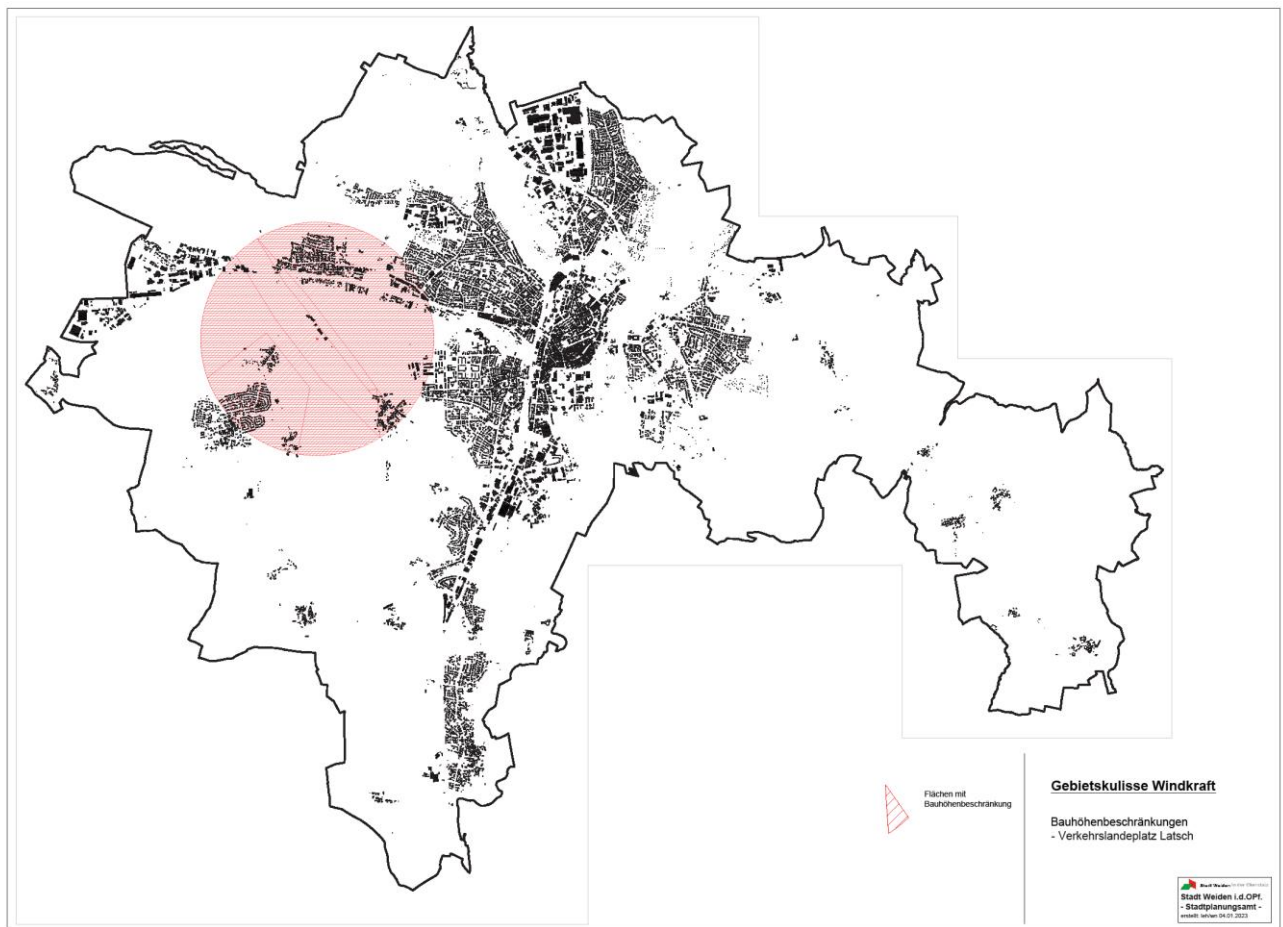


Abbildung 8: Flugplatz in Latsch mit notwendigem Schutzbereich (eigene Darstellung 2023)

Militärische Belange

Zu den militärischen Belangen zählen die Flugsicherheit, die Luftfahrt, allgemeine Schutzbereiche und der Richtfunk. Nach Angaben des Energie-Atlas Bayern zählt das gesamte Stadtgebiet als militärischer Interessenbereich für den Flugbetrieb. Südlich von Frauenricht und Halmesricht und nördlich des Brandweihers befinden sich demzufolge außerdem Ausschlussgebiete. Ob diese Angaben so tatsächlich korrekt sind und inwiefern militärische Belange gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, muss bei konkreten Bauvorhaben mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgeklärt werden.

Als militärisch genutzte Flächen sind der Stadt Weiden i.d.OPf. aktuell nur die in Abbildung 9 dargestellten Bereiche bekannt.

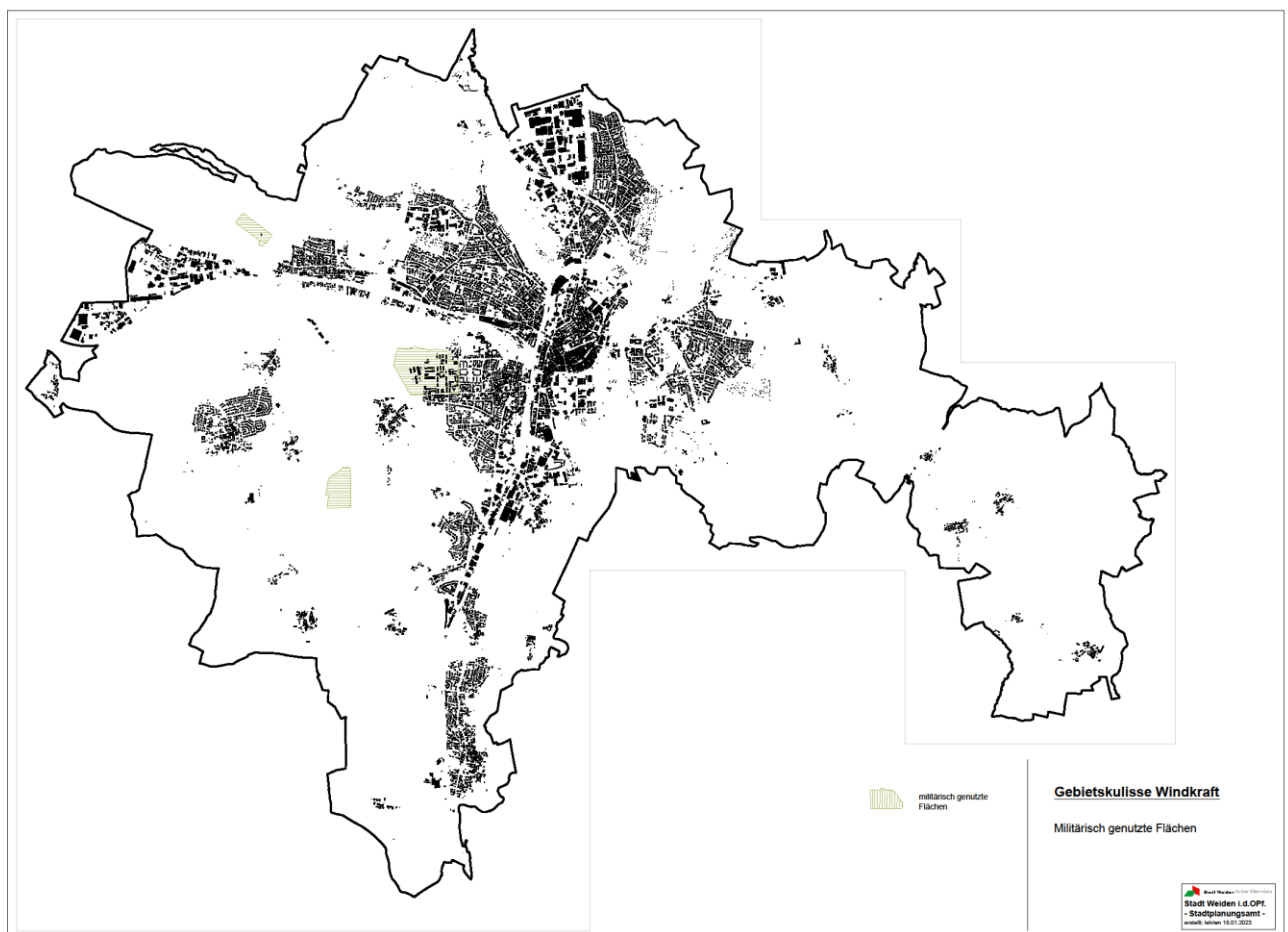


Abbildung 9: bekannte Flächen mit militärischer Nutzung im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Naturschutz

Die Errichtung von WEA ist in einigen Gebieten nach §§ 23, 24, 25, 28 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen – diese können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

Im Stadtgebiet von Weiden müssen Biotop und FFH-Gebiete berücksichtigt werden.

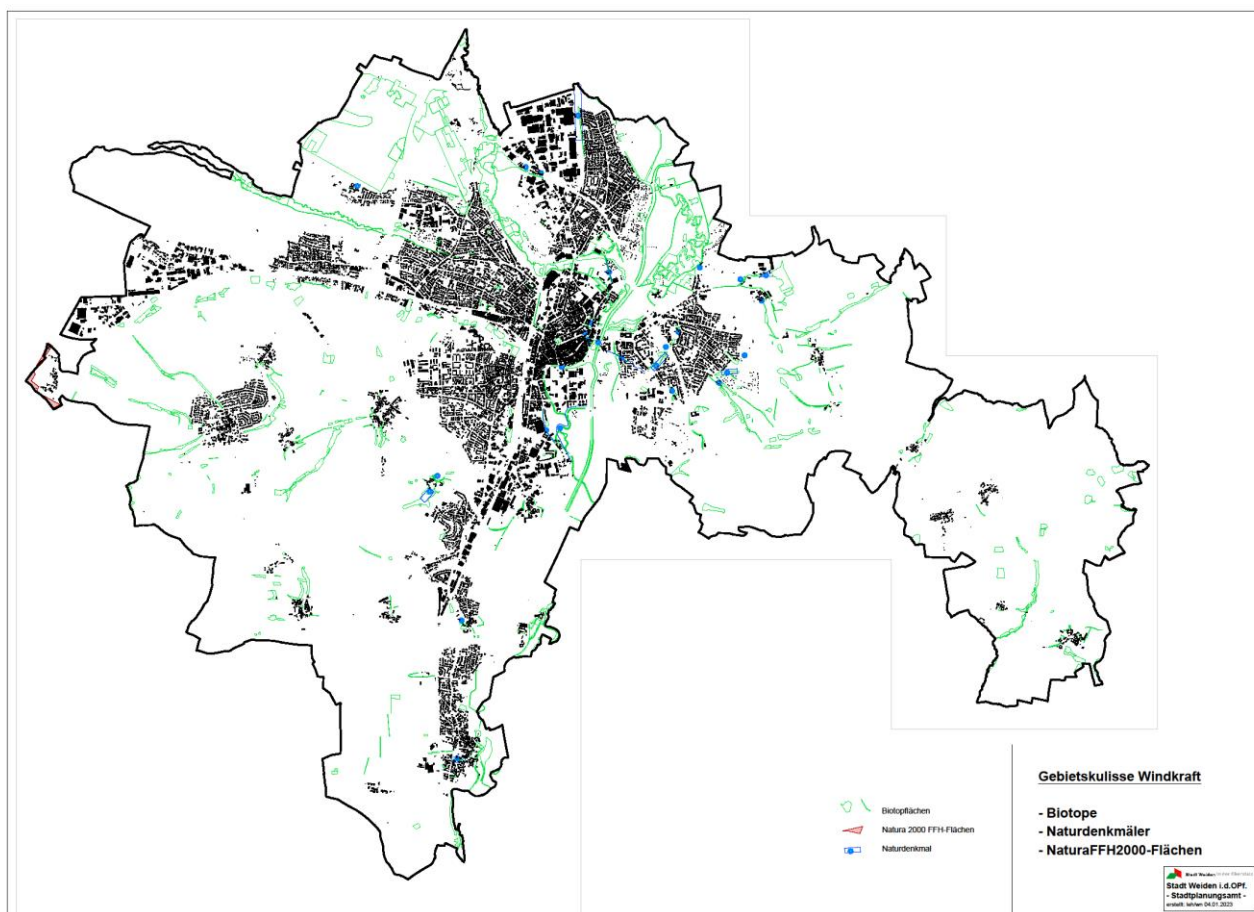


Abbildung 10: Belange des Naturschutzes im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Die Schutzabstände zu Siedlungsgebieten sind zwar als weiches Tabukriterium zu sehen, wurden aber dennoch in der zusammenfassenden Karte der harten Tabukriterien berücksichtigt, da 1. ein Zusammenhang zu den Siedlungsflächen dargestellt werden soll und 2. ein Schutzabstand zu Siedlungsflächen zwingend notwendig ist, auch wenn dieser von einer konkreten WEA abhängt und erst dann genau festgelegt werden kann. Die Abstandsflächen werden dennoch nicht automatisch ausgeschlossen.

The map displays the city of Weiden with its municipal boundaries and surrounding areas. Key locations labeled include VG Neustadt/Wn, VG Schirmitz, VG Weierhammer, Mantel, Waldthurn, Vohenstrauß, and Hohenberg. The map features several colored overlays representing different planning zones: red hatched areas for 'Harte Tabukriterien' (hard taboos), blue areas for flood protection zones, green areas for nature and biotope, and purple areas for noise protection. Infrastructure elements like roads, railways, and water bodies are also shown.

Gebietskulisse Windkraft

Überlagerung der Flächen
"Harte Tabukriterien"
+ Gebäude-Schutzabstand 800 m
498 ha / 4,98 km² - 7,05 % des Stadtgebiets

Stadt Weiden i.d.OPf.
Stadtplanungsamt
April 2006 (S. 10)

17

1.2.3 Weiche Tabuzonen

Erdbebenmessstationen/seismologische Stationen

Die nächstgelegene Bayerische Erdbebenmessstation Rotzenmuehle im Landkreis Neustadt an der Waldnaab berührt auch bei Einberechnung des notwendigen Radius von 3 bzw. 5 km das Stadtgebiet nicht. Daher muss das Kriterium in der Analyse nicht betrachtet werden, wurde aus Gründen der Vollständigkeit aber trotzdem aufgenommen.

Einige Arbeitshilfen stufen dieses Kriterium als hart ein, da ein Abstand zu den Messstationen auf jeden Fall notwendig ist, um die Messergebnisse nicht zu verfälschen. Da sich der tatsächlich notwendige Abstand allerdings nach dem seismischen, akustischen und seismo-akustischen Störverhalten der jeweiligen WEA richtet, kein pauschaler Mindestabstand festgelegt werden kann und das Stadtgebiet derzeit nicht betroffen ist, wurde dieses Kriterium als weich eingestuft.

Wettermessstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Da die nächstgelegene Wetterradarstation des DWD in Eisberg im Landkreis Neustadt an der Waldnaab auch bei Einberechnung der Ausschlusszone von 5 km Radius und der Überprüfungszone mit 15 km Radius das Stadtgebiet nicht berührt, muss dieses Kriterium in der Analyse nicht berücksichtigt werden. Aus Gründen der Vollständigkeit wurde das Kriterium dennoch aufgenommen.

Der DWD hat für diese konkrete Radarstation eine Ausschlusszone von 5km definiert und eine Überprüfungszone von 15km Umkreis, in welcher Höhenbeschränkungen möglich sind. Damit könnte das Kriterium als hart eingestuft werden, da ein Abstand auf jeden Fall notwendig ist, um die Messergebnisse nicht zu verfälschen. Da der tatsächlich notwendige Abstand zu Radarstationen allerdings vom geplanten WEA-Typ abhängt und eine Einzelprüfung erfordert, wird das Kriterium als weich festgelegt.

Hochwertige Böden

Besonders hochwertige – also fruchtbare und damit wichtige Böden für die Landwirtschaft – sollten mit Blick auf eine Sicherung der Nahrungsmittelproduktion besonders sensibel behandelt und soweit möglich von Windenergieanlagen freigehalten werden. Abbildung 12 zeigt Flächen mit einer hohen Ertragsfähigkeit. Die hier zugrundeliegenden Daten wurden aus dem Landschaftsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. übernommen.

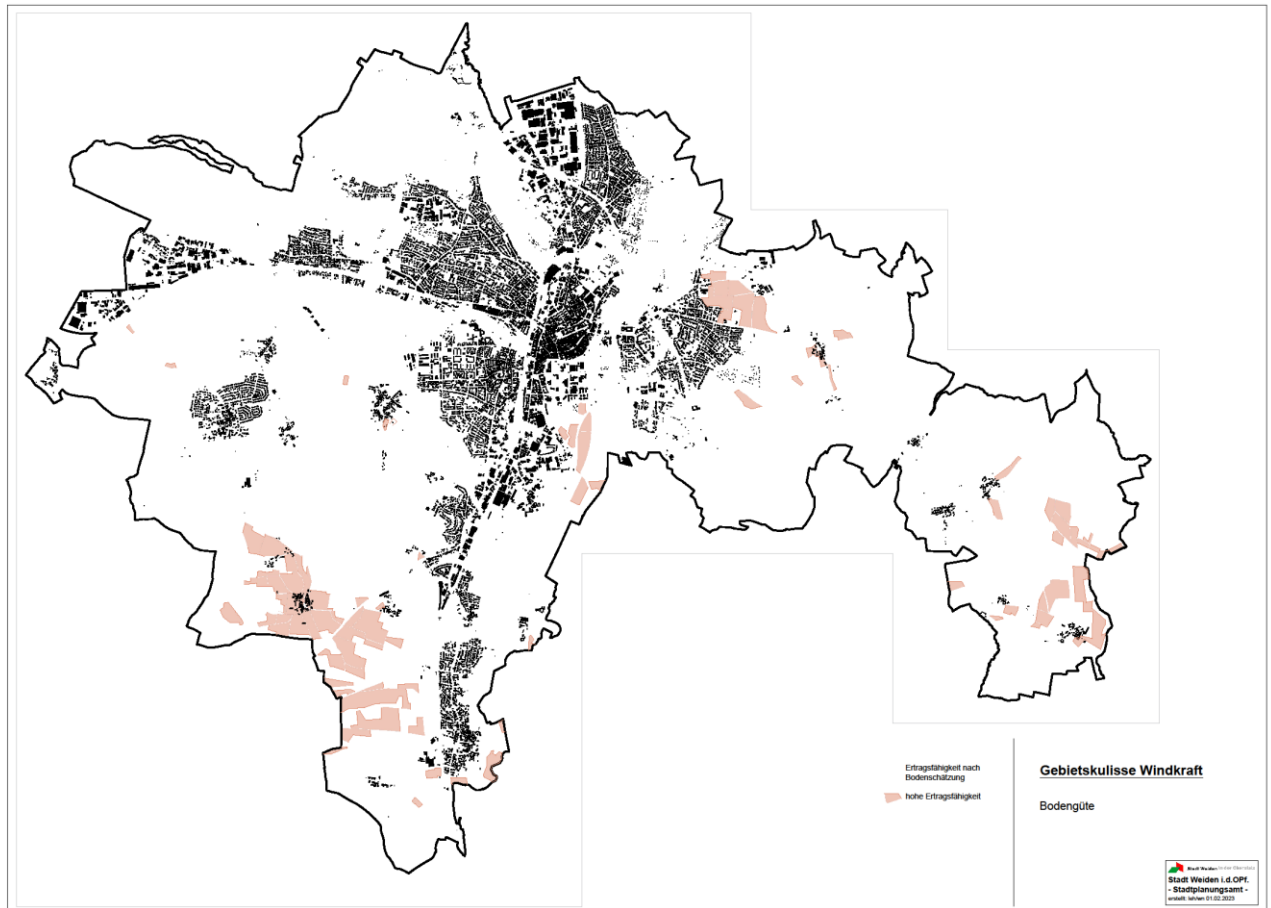


Abbildung 12: hochwertige Böden im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Abbaugelände

Im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. gibt es zwei aktuell genutzte Abbaugelände, die freigehalten werden sollten. Eine rechtliche Grundlage, dass diese Gebiete freigehalten werden müssen, gibt es nicht, daher wird dieses Kriterium als weich eingestuft.

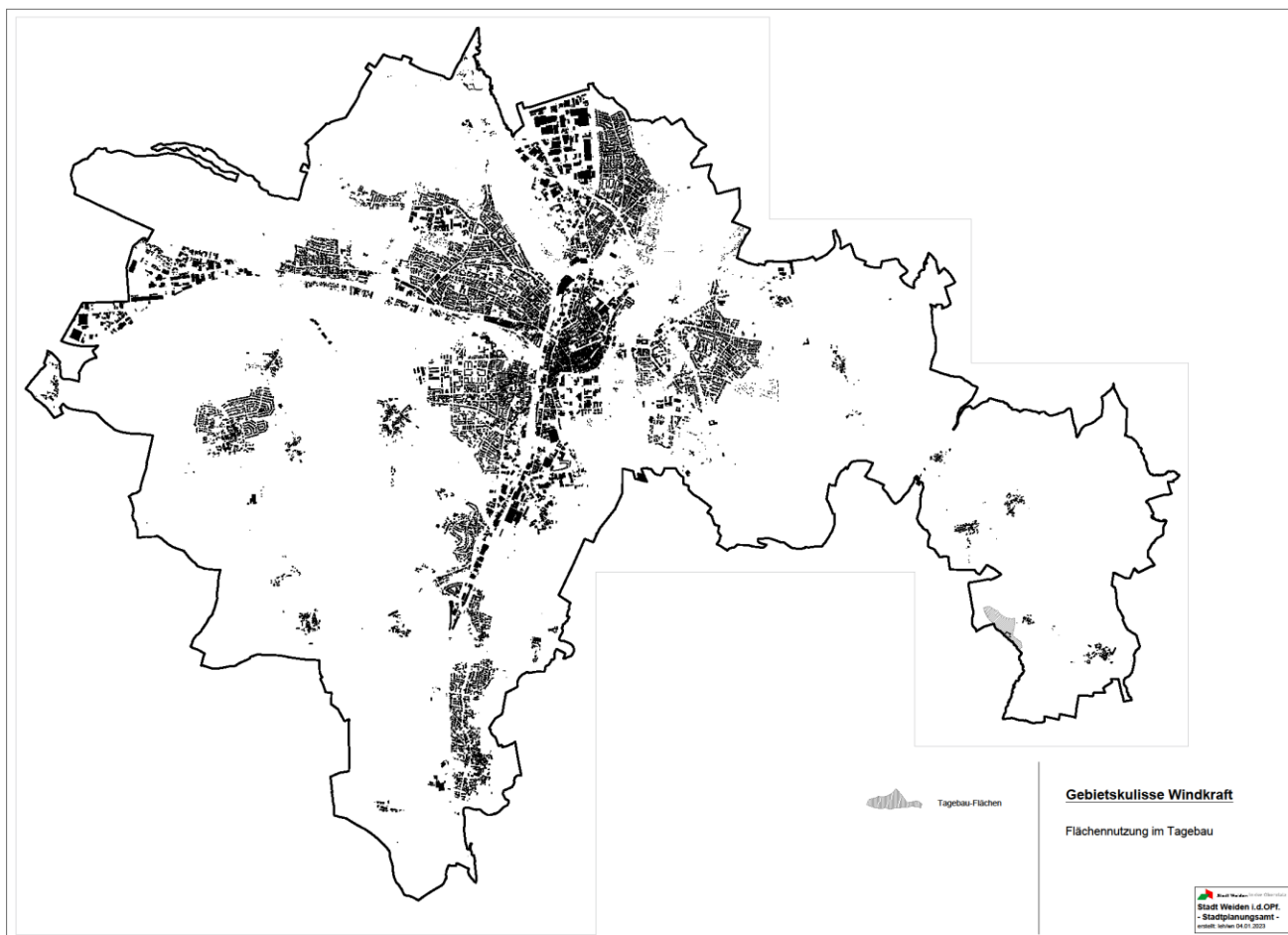


Abbildung 13: aktuell genutzte Abbaugelände im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Deponien/Halden

Im Stadtgebiet sind keine aktuell genutzten Deponien oder Halden vorhanden.

Es muss jedoch die stillgelegte ehemalige Deponie Weiden West, die sich derzeit in der Nachsorgephase befindet, berücksichtigt werden. Hierbei handelte es sich um eine Deponie der Klassen 1 und 2 – also nichtgefährliche Abfälle. Die Nachsorgephase wird noch einige Jahre andauern (vermutlich bis min. 2040), d.h. die Fläche wird bis dahin definitiv nicht für Windenergie nutzbar sein. Ob nach dieser Phase der Bau von WEA möglich sein wird, muss zu gegebener Zeit geprüft werden. Anzumerken ist allerdings, dass die ehemalige Deponie unmittelbar an ein Wohngebiet anschließt und daher aufgrund der aktuell geltenden Abstandsbestimmungen ausscheiden würde.

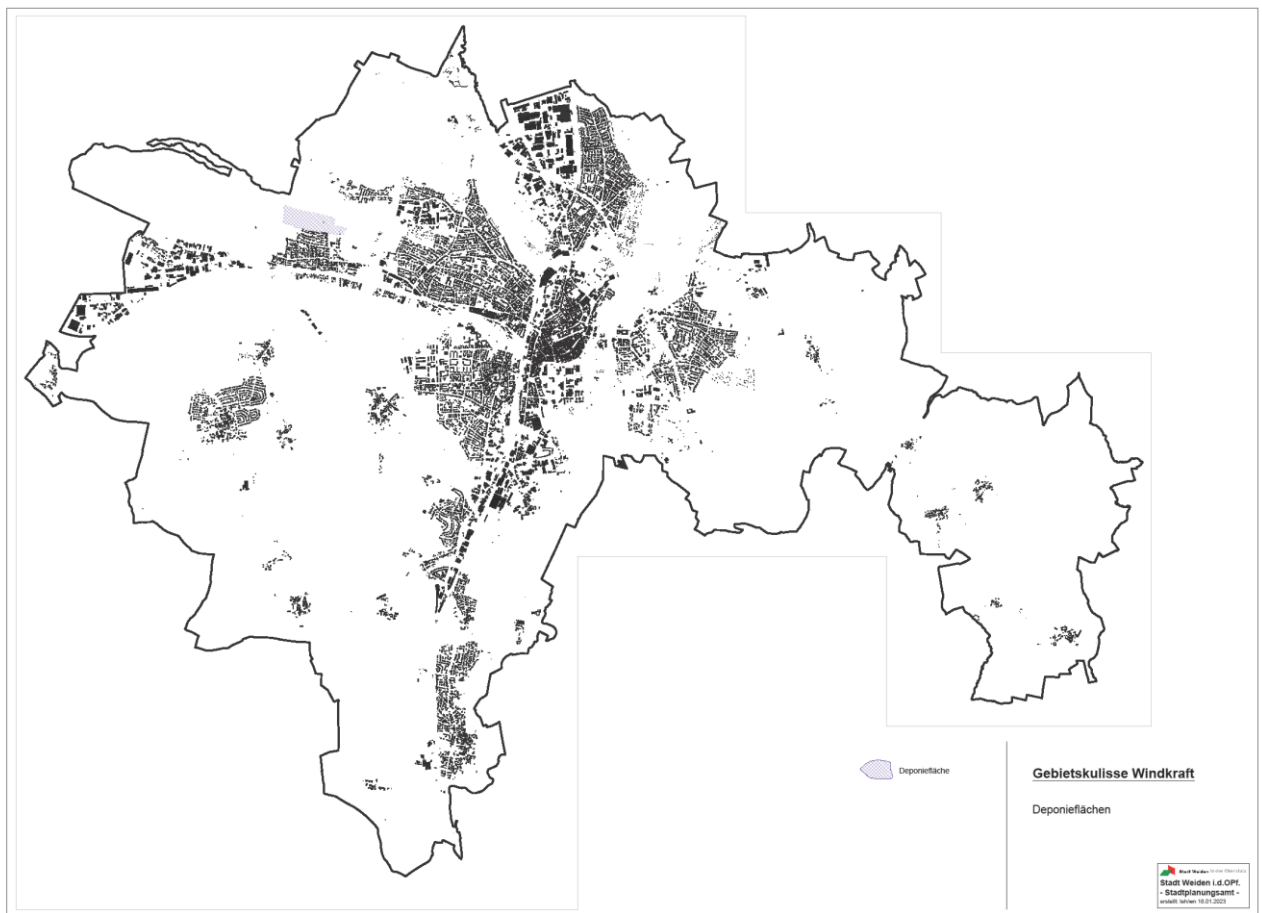


Abbildung 14: Fläche der ehemaligen Deponie Weiden West (eigene Darstellung 2023)

Hochwasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete

Im Stadtgebiet sind Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete vorhanden. Die Errichtung von WEA ist in Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten grundsätzlich möglich, bedarf aber einer Einzelfallprüfung bei konkreten Bauvorhaben.

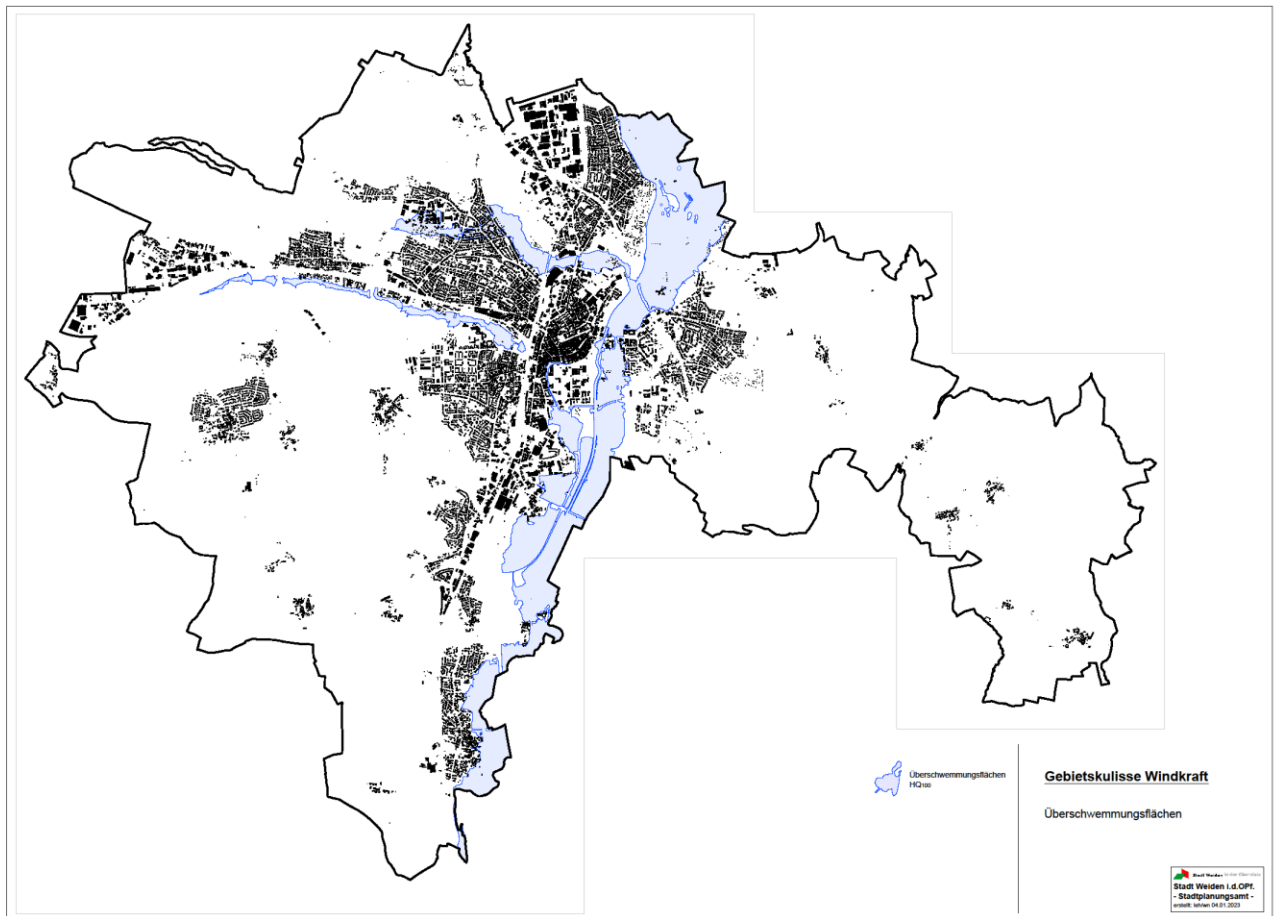


Abbildung 15: Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Bau- und Bodendenkmäler

Im Stadtgebiet gibt es landschaftsprägende Denkmäler/Ensemble und Bodendenkmäler. Es ist angemessene Rücksicht auf den Erhalt bzw. das Erscheinungsbild des Denkmals zu nehmen, daher bedarf der Bau einer WEA auf dem Grundstück oder im Nahbereich des Denkmals einer Erlaubnis.

Abbildung 18 zeigt die Kartierung der Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet. Die Baudenkmäler befinden sich in Siedlungsgebieten, die ohnehin ausgeschlossen werden und um die ein Schutzabstand von 800m angenommen wird. Daher wurden diese nicht in die Karte aufgenommen, können aber bei einer Aktualisierung der Analyse und dem Vorliegen einer Gesamtübersicht der Baudenkmäler im Stadtgebiet ergänzt werden.

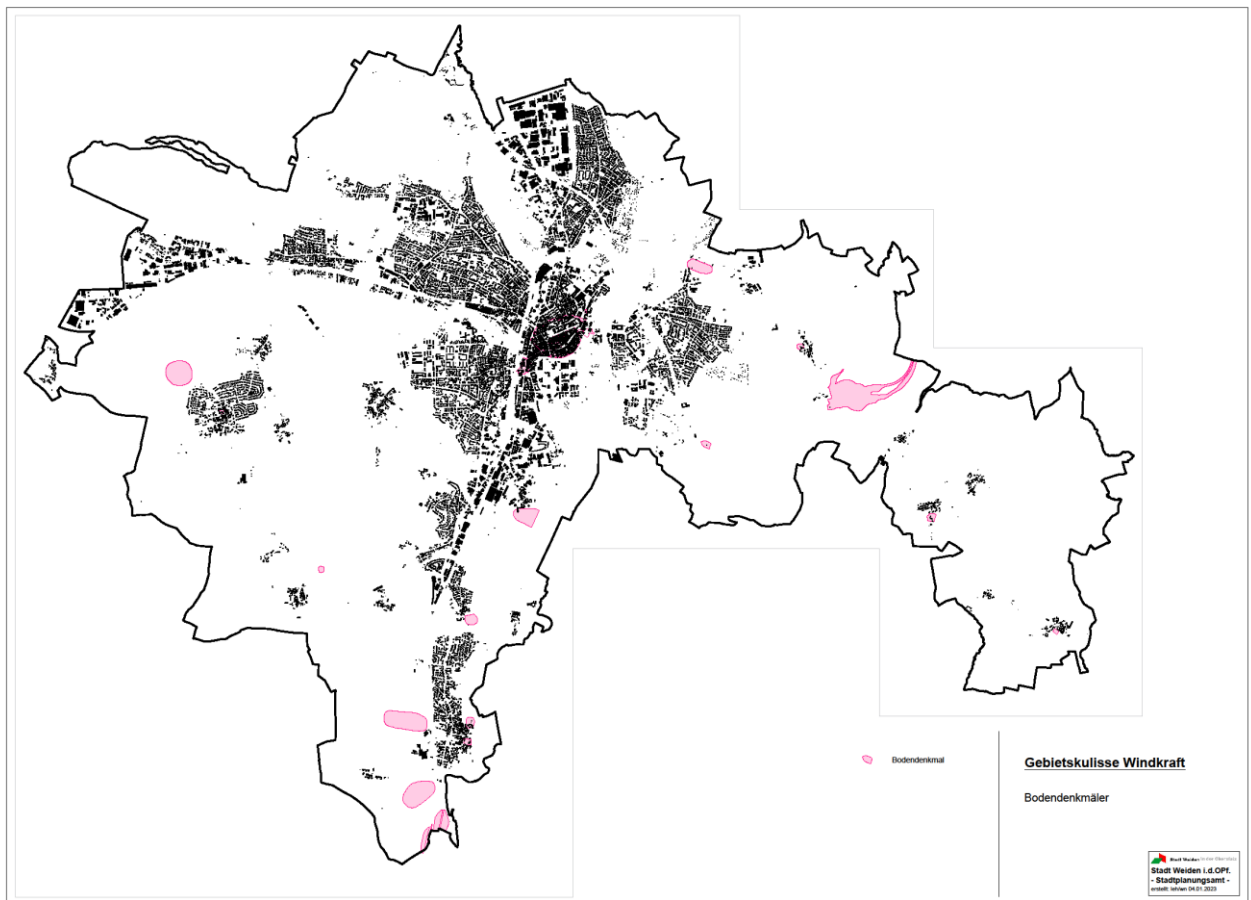


Abbildung 16: Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Trinkwasserschutzgebiete

Ein Trinkwasserschutzgebiet ist großflächig in Weiden-Nord vorhanden. Eine Befreiung für Einzelprojekte ist in Randzonen je nach Einzelfall möglich und bedarf einer Prüfung bei einem konkreten Bauvorhaben.

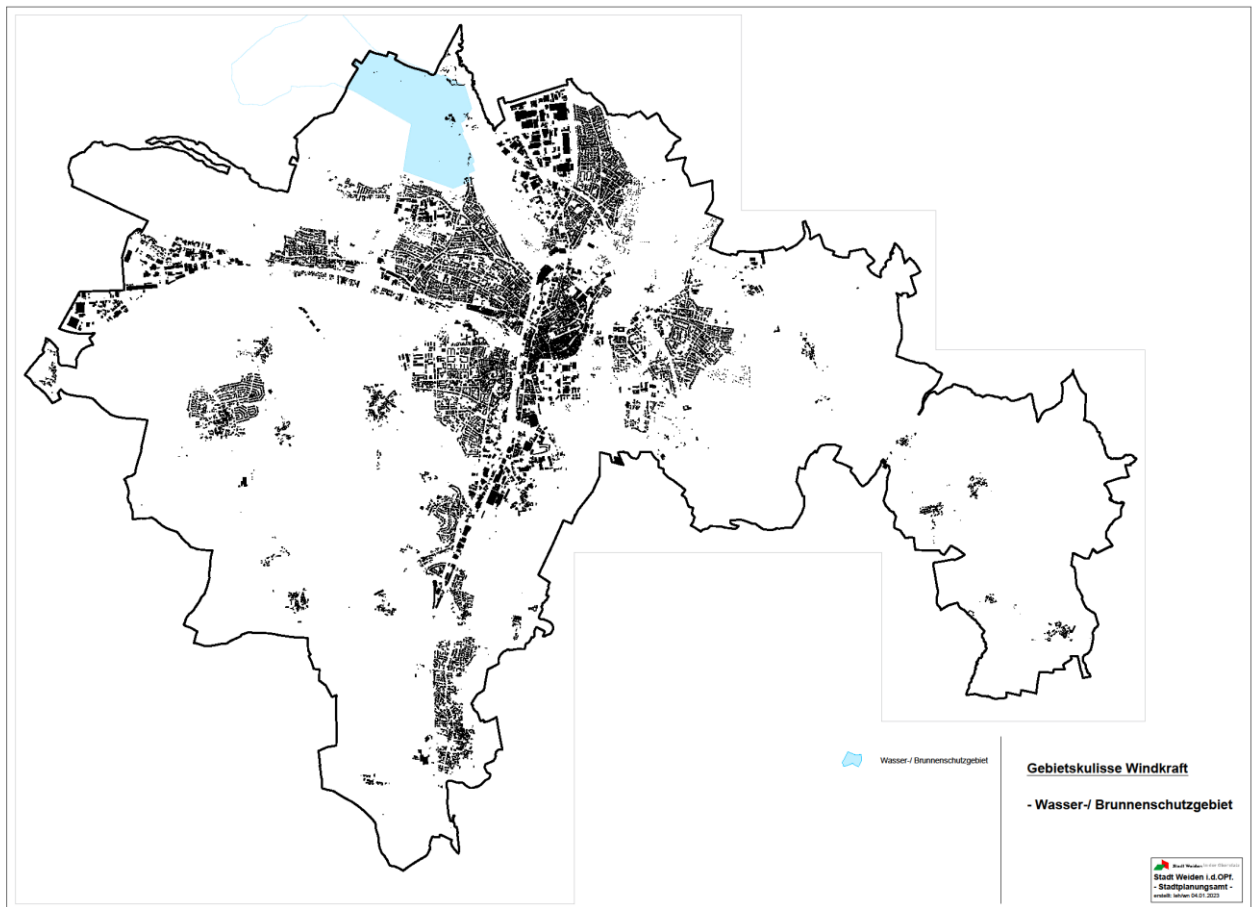


Abbildung 17: Trinkwasserschutzgebiete im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

Zusammenfassung der weichen Tabukriterien

Durch das Überlagern der Einzellayer werden alle weichen Tabuzonen im Stadtgebiet ersichtlich. Hier sollten aus Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. keine WEA errichtet werden, um gegebene Strukturen vor Ort zu schützen. Die Schutzabstände zu Siedlungsflächen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Auf den weiß dargestellten Flächen sprechen keine weichen Tabukriterien gegen die Errichtung von WEA, dennoch können hier u.U. harte Tabukriterien zum Tragen kommen.

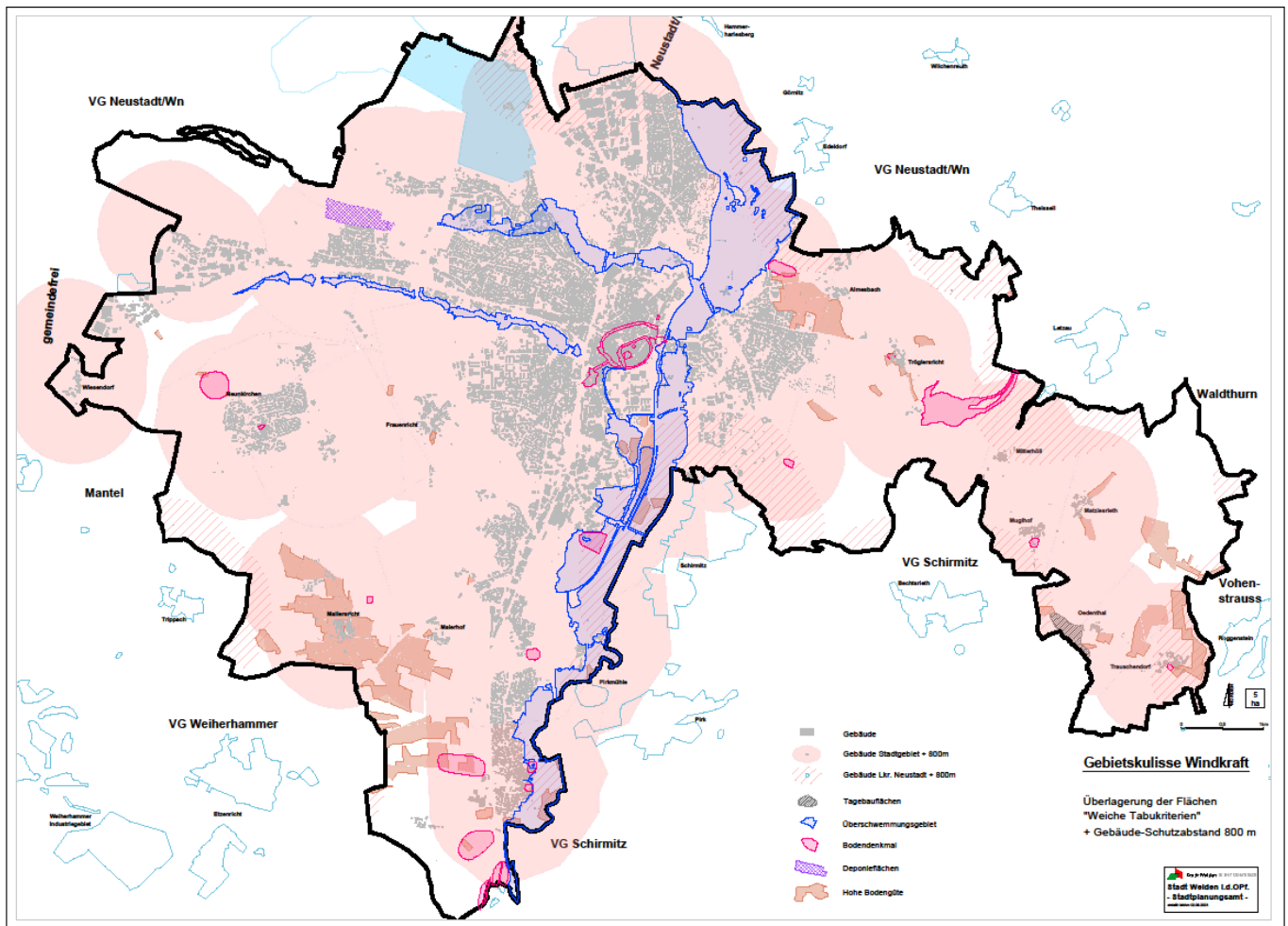


Abbildung 18: Gesamtüberblick der weichen Tabuzonen im Untersuchungsgebiet (eigene Darstellung 2023)

1.3 Potenzialflächen

Die folgende Karte zeigt das Ergebnis der Windpotenzialanalyse: die Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf.

In dieser Karte liegt der Fokus auf den Potenzialflächen, weshalb die harten bzw. weichen Tabuzonen in Grautönen dargestellt werden. Durch die Überlagerung mehrerer Layer erscheinen die Flächen, auf denen mehrere Tabukriterien relevant sind, dunkler – demzufolge spricht auf den hellsten Flächen nur ein Tabukriterium gegen den Betrieb von Windenergieanlagen. Eine Detailbetrachtung einzelner Flächen kann über das Stadtplanungsamt erfolgen.

Die Potenzialflächen sind alle „übrig gebliebenen“ Flächen, auf denen weder harte noch weiche Tabukriterien gegen das Errichten von WEA sprechen. Diese sind farblich in der Karte erkennbar.

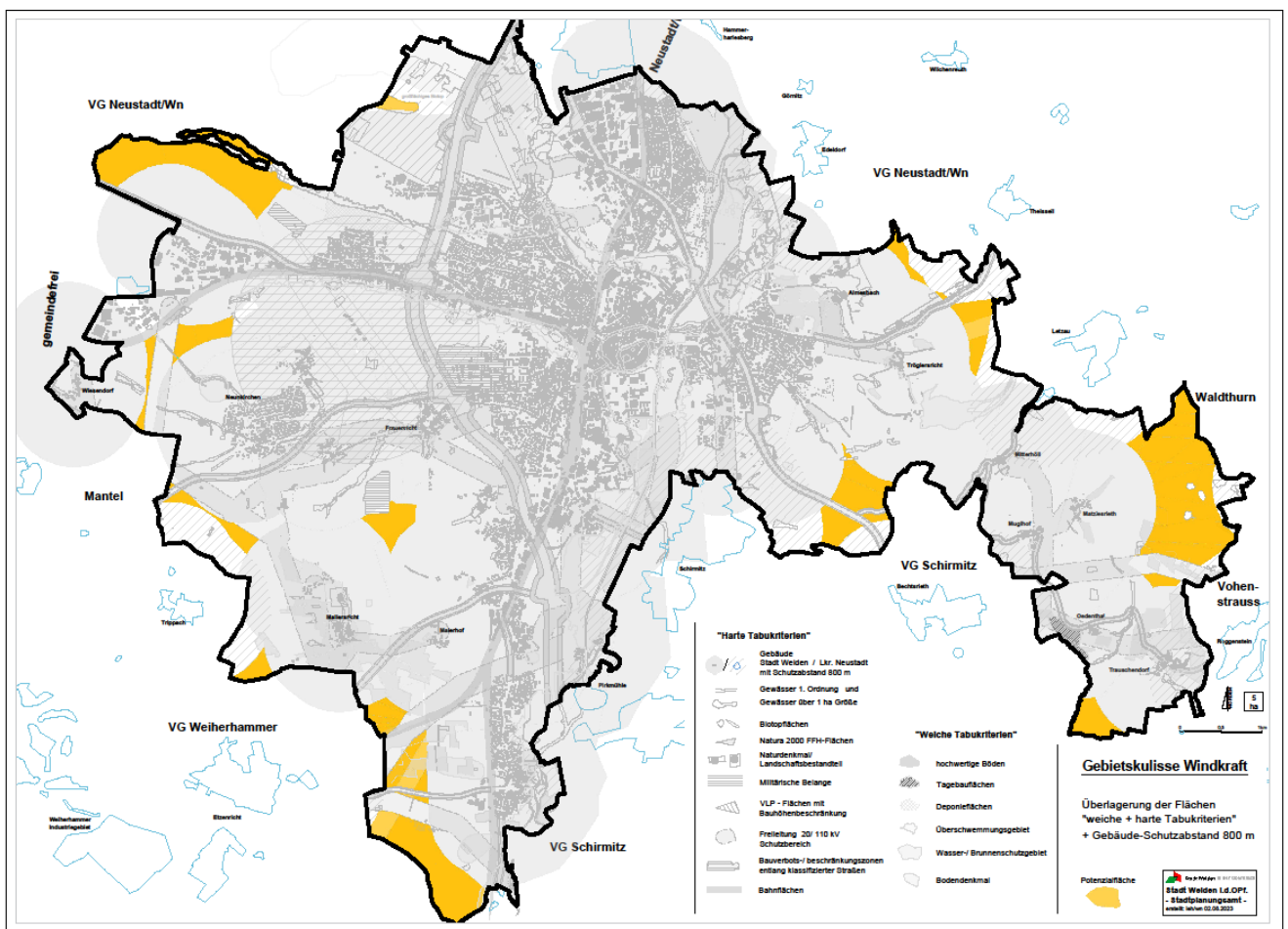


Abbildung 19: Potenzialflächen bei Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen (eigene Darstellung 2023)

1.4 Exkurs: wichtige Kenngrößen für die Wirtschaftlichkeit eines Standorts

Da es sich bei der Windpotenzialanalyse der Stadt Weiden i.d.OPf. um eine rechtliche Prüfung der Flächen im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Eignung für den Betrieb von Windenergieanlagen handelt, wird die Windhöffigkeit nicht mehr als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

Da die Wirtschaftlichkeit eines Standortes vor allem für zukünftige Projektierer bzw. Betreiber von Windenergieanlagen relevant ist und diese die wirtschaftliche Standorteignung konkret prüfen müssen, ist die Betrachtung von verschiedenen Kenngrößen auch im Zuge von Potenzialanalysen wichtig. So ist das tatsächliche Potenzial – über die rechtliche Eignung der Flächen hinaus – besser abschätzbar und der mögliche Energiebeitrag der Windenergie konkreter berechenbar.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. berücksichtigt in ihrer Analyse daher in einem Exkurs zu wichtigen Kenngrößen für die Wirtschaftlichkeit eines Standortes das fachliche Kriterium mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe, Datengrundlage hierfür stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Verfügung (Energie-Atlas Bayern). Zu Vergleichszwecken wird weiterhin auch die Gebietskulisse Windkraft aus dem Energie-Atlas Bayern aufgeführt.

Diese Kenngrößen werden aus oben genanntem Grund nicht als weiche Tabukriterien eingestuft.

In einer zusammenfassenden Abbildung werden die beiden Kenngrößen in Verbindung mit den Potenzialflächen dargestellt, um Überschneidungen zwischen den Flächen erkennen zu können und eine realistische Abschätzung treffen zu können, welchen Beitrag die Windenergie tatsächlich zur nachhaltigen Stromerzeugung in Weiden i.d.OPf. leisten kann. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, dass sich Potenzialflächen ohne Überschneidung mit den Kenngrößen nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen eignen.

Gebietskulisse Windkraft

Die Kenngröße Windhöffigkeit beschreibt das Vorkommen bzw. das Ertragspotenzial eines bestimmten Gebiets in Bezug auf den dort wehenden Wind und wird grundsätzlich als wichtige Kenngröße für die Windenergieplanung herangezogen (z.B. auch genannt im LEP Bayern).

Die Gebietskulisse des Energie-Atlas Bayern bietet dabei eine Erstbewertung windhöffiger Gebiete aus umweltfachlicher/planerischer Sicht und weist vermutlich für WEA geeignete Flächen auf Grundlage der mittleren Windgeschwindigkeit auf 130 m Höhe aus. Diese sollte nicht unter 4,5 m/s liegen, da der Betrieb der WEA dann voraussichtlich nicht mehr wirtschaftlich ist. Das nördlich liegendste Gebiet im Westen des Stadtgebiets (Abb. 20) zeigt eine mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5 m/s in 130 m Höhe an – damit wäre dieses Gebiet vermutlich für den Betrieb von WEA geeignet. Die weiteren Flächen weisen zwar nur eine mittlere Windgeschwindigkeit zwischen 4,5 und 4,9 m/s in 130 m Höhe auf, liegen damit aber immer noch über der Grenze von 4,5 m/s und eignen sich daher vermutlich auch für die Errichtung von WEA (nach Aussage des Energie-Atlas Bayern).

Die Windhöffigkeitsdaten des Energie-Atlas Bayern wurden allem Anschein nach mit konkretisierenden Kenngrößen verschnitten, die nicht mehr dem Stand der Technik oder der aktuellen Gesetzeslage entsprechen. Da die im Osten liegenden Flächen laut der Gebietskulisse nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen in Frage kommen, aber hier die früheren privaten Planungen stattfanden, wurden vermutlich Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt, was aufgrund der aktuell gültigen Gesetzeslage kein Ausschlusskriterium für die Windenergie darstellt.

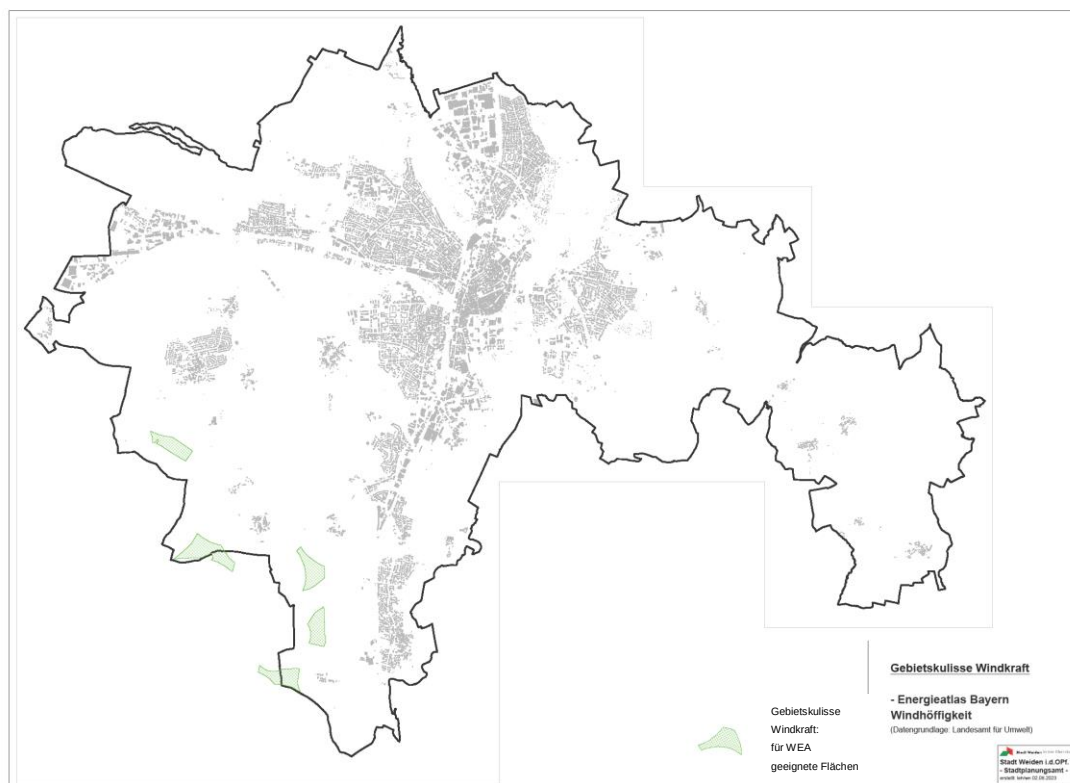


Abbildung 20: Gebietskulisse Windkraft (eigene Darstellung 2023, Datengrundlage Bayerisches Landesamt für Umwelt)

Mittlere Windgeschwindigkeit in 160m Höhe

Eine ausreichend hohe Windgeschwindigkeit ist eines der ausschlaggebenden Kriterien für die Wahl einer Fläche als Standort für Windenergieanlagen, wobei eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,8 m/s als unterste Grenze der Wirtschaftlichkeit angesehen wird. Der Energie-Atlas Bayern stellt Daten der durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe über Grund als Mittelwert von 2001 bis 2020 zur Verfügung.

Diese Daten wurden für diesen Exkurs in vier verschiedene Windgeschwindigkeits-Kategorien zusammengefasst:

- > 4,8 – 5,0 m/s
- > 5,0 – 5,5 m/s
- > 5,5 – 6,0 m/s
- > 6,0 m/s

Abbildung 21 zeigt, dass nur in einem kleinen Teil im Nordosten des Stadtgebiets eine mittlere Windgeschwindigkeit unter 5 m/s in 160 m Höhe erreicht wird. Im Rest des Stadtgebiets wurde eine mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5 m/s in 160 m Höhe gemessen. Insbesondere im Osten des Stadtgebiets wird eine Windgeschwindigkeit über 6 m/s gemessen, was mit den früheren Planungen der Stadt Weiden i.d.OPf. übereinstimmt.

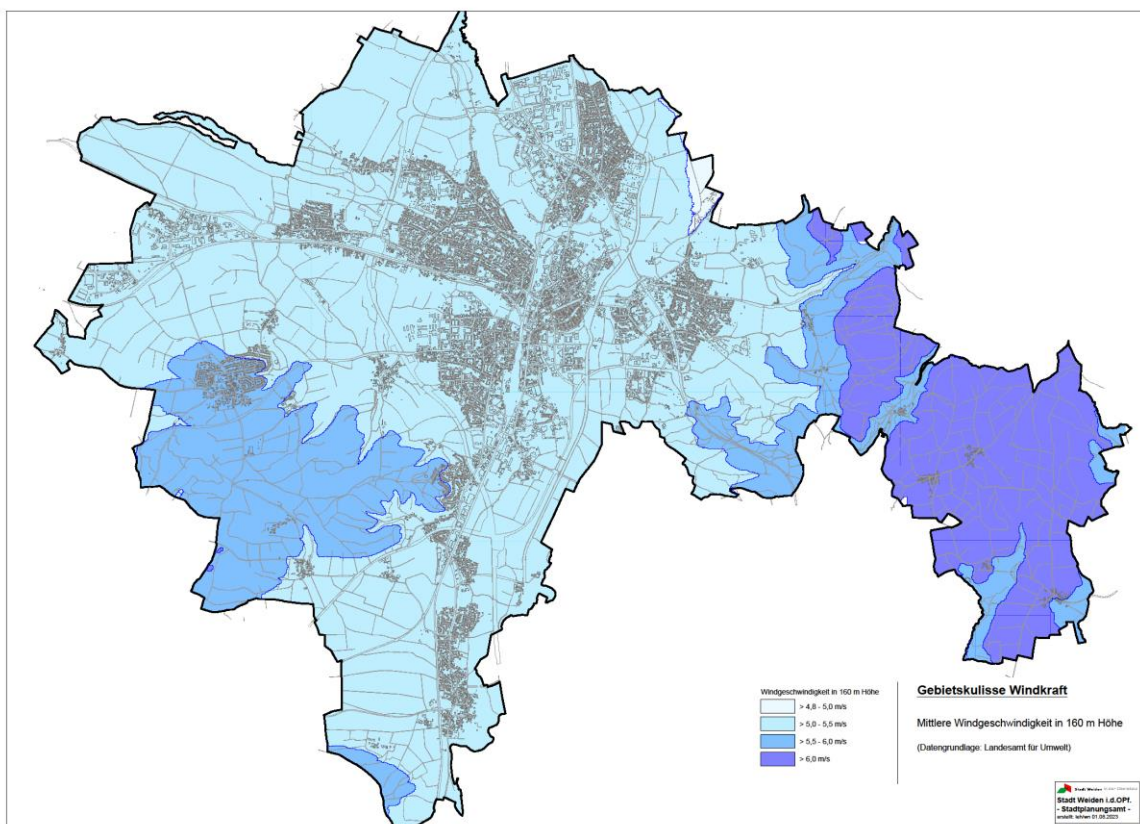


Abbildung 21: mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe (eigene Darstellung 2023, Datengrundlage Bayerisches Landesamt für Umwelt)

Potenzialflächen und Kenngrößen

Um das Potenzial im Stadtgebiet realistischer einschätzen zu können, wurde die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe in die Potenzialflächenkarte übernommen. Eine Potenzialfläche wird dann als wirtschaftlicher Standort eingestuft, wenn es eine Überlagerung mit einer Fläche ausreichend hoher mittlerer Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe gibt. Abbildung 22 zeigt, dass alle Potenzialflächen innerhalb der Gebiete mit einer mittleren Windgeschwindigkeit über 5 m/s in 160 m Höhe liegen, demnach würden sich zumindest anhand dieser Kenngröße alle Potenzialflächen wirtschaftlich mit WEA betreiben lassen. Daraus ist nicht zu schließen, dass sich alle Potenzialflächen tatsächlich wirtschaftlich betreiben lassen und für die Windenergie genutzt werden. Dies ist durch einen zukünftigen Projektierer intensiv zu prüfen – hier werden dann auch weitere wichtige Kenngrößen berücksichtigt.

Die grünen Flächen der Gebietskulisse Windkraft sind zu Vergleichszwecken eingezeichnet. Hier wird deutlich sichtbar, dass die vom Energie-Atlas Bayern als geeignet deklarierte Flächen in Gebieten mit geringerer mittlerer Windgeschwindigkeit liegen und nicht dort, wo der Wind besonders hohe Geschwindigkeiten aufnimmt. Ziel der Gebietskulisse ist eine erste Einschätzung, wo sich WEA unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit und umweltfachlicher Belange errichten lassen, d.h. die windhöffigen Flächen wurden mit Umwelt- bzw. Planungsdaten verschnitten, die nicht mehr der aktuell gültigen Rechtsprechung entsprechen. Die Daten der Gebietskulisse reichen aus Sicht des Klimaschutzmanagements und des Stadtplanungsamts nicht für eine fachlich richtige Aussage bzgl. der Eignung der Flächen im Stadtgebiet aus.

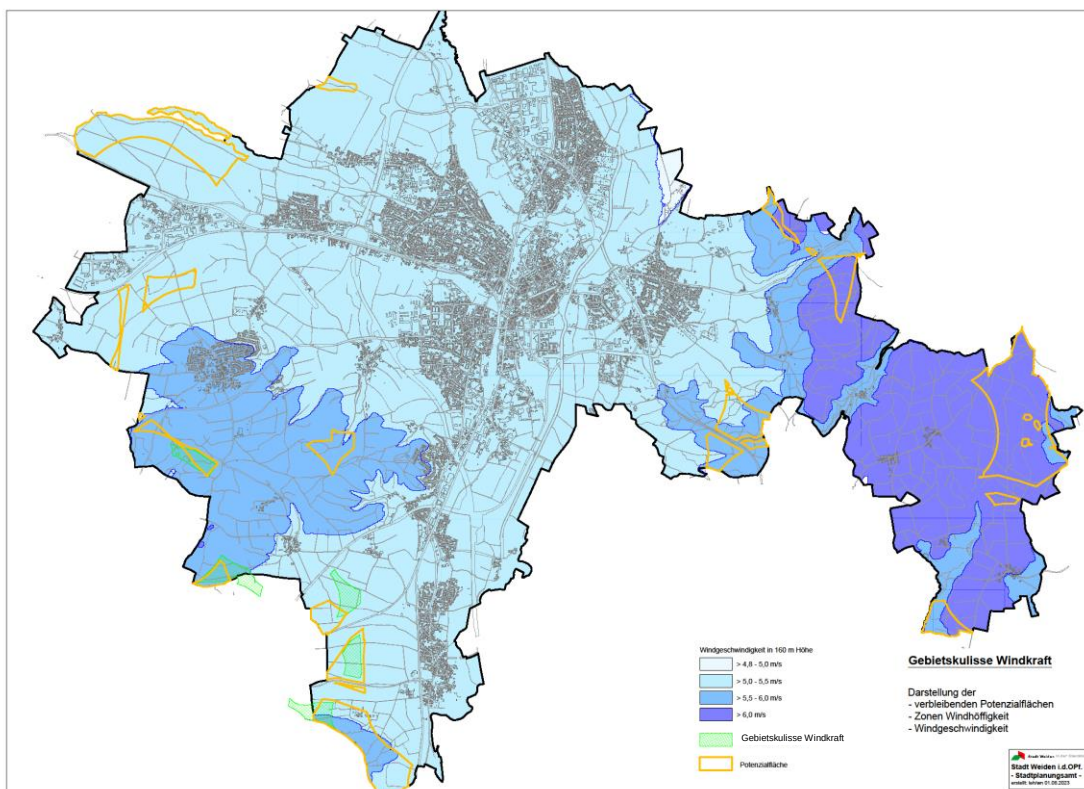


Abbildung 22: Potenzialflächen i.V.m. Kenngrößen (eigene Darstellung 2023)

1.5 Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen

Die in Abbildung 19 dargestellten Potenzialflächen ergeben zusammengefasst eine Fläche von 375 ha, was einem prozentualen Flächenanteil von 5,3 % des Stadtgebiets entspricht. Zum Vergleich: unter Berücksichtigung des Kriteriums Landschaftsschutz ergab sich eine Potenzialfläche von 153 ha – also 2,2 % des Stadtgebiets.

Sollte sich herausstellen, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. einen höheren Flächenanteil für die Windenergie benötigt, um das für Bayern angestrebte Flächenziel erreichen zu können, muss eine neue Abwägung der weichen Tabukriterien stattfinden und gegebenenfalls auf den Schutz einzelner Belange verzichtet werden, die rechtlich betrachtet nicht geschützt werden müssen. Die Verschneidung der harten Tabukriterien mit Berücksichtigung eines Abstandsbuffers von 800 m zu Siedlungsgebieten ergab eine Potenzialfläche von 498 ha, also einen Flächenanteil von 7,05 % des gesamten Stadtgebiets. Aus rechtlicher Sicht würden demnach noch mehr Flächen in Frage kommen.

Die Berücksichtigung der im Exkurs behandelten Kenngröße für die Wirtschaftlichkeit eines Standorts ergab, dass sich zumindest angesichts der mittleren Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe alle Potenzialflächen wirtschaftlich betreiben lassen. Eine intensivere Betrachtung möglicher Flächen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit muss zu gegebener Zeit durch einen Projektierer erfolgen.

Nachdem die Windpotenzialanalyse aufzeigen konnte, welche Flächen im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. zum aktuellen Zeitpunkt für die Nutzung von Windenergieanlagen in Frage kommen, musste geklärt werden, welchen Weg die Stadt Weiden i.d.OPf. gehen möchte, um Windenergieanlagen tatsächlich zu realisieren. Die derzeit gültige Rechtslage ermöglicht grundsätzlich zwei Wege:

1. Aktuell besteht noch die planerische Steuerungsmöglichkeit der **Konzentrationszonenaufstellung im Flächennutzungsplan** (FNP) nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, d.h. die Kommune kann hierdurch steuern, wo sich Windenergie konkret ansiedeln soll bzw. welche Flächen von WEA freigehalten werden sollen. Die Kommune hat so die Möglichkeit, aus ihrer Sicht besonders schützenswerte Flächen unter Schutz zu stellen, auch wenn diese grundsätzlich für Windenergie in Frage kommen würden. Dies hat jedoch zur Folge, dass nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen auf allen übrig gebliebenen Flächen erzeugt wird, d.h. der Bau von Windenergieanlagen wäre dann nur noch in den im FNP dargestellten Konzentrationszonen möglich.
2. Darüber hinaus kann eine Gemeinde auch auf die Steuerung durch die Berücksichtigung der Windenergie im FNP verzichten und konkrete Anträge von Bauvorhaben nach dem **BImSchG** prüfen und genehmigen. Windenergieanlagen bleiben damit grundsätzlich auf allen Flächen möglich, so lange kein rechtlicher Grund für den Ausschluss spricht.

Nach den neuen gesetzlichen Gegebenheiten soll die Regionalplanung Windenergiegebiete im Regionalplan ausweisen, die dem notwendigen Flächenbeitragswert nach §3 Abs. 1 WindBG angerechnet werden können. Dazu zählen auch Raumordnungs- und Bauleitpläne, wenn diese spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden sind, d.h. Planungen müssten bis zu diesem Stichtag in Gänze beschlossen und veröffentlicht sein. Demnach bleibt den Kommunen die Möglichkeit der Steuerung noch bis 2024 erhalten. Dies ist aus Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. zeitlich nicht mehr realisierbar.

Die Regionalpläne können, aber müssen nicht zwangsweise mit den bisherigen Planungen oder Überlegungen der Kommunen übereinstimmen, bilden dann aber die Grundlage für die Windenergieplanung, da Bauleitpläne nach §1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Regionalplanung anzupassen sind. Damit verlieren die Kommunen die Möglichkeit, selbst Konzentrationszonen im FNP auszuweisen und können nicht mehr steuern.

Die Möglichkeit einer Genehmigung konkreter Windenergievorhaben nach dem BImSchG bleibt weiterhin erhalten.

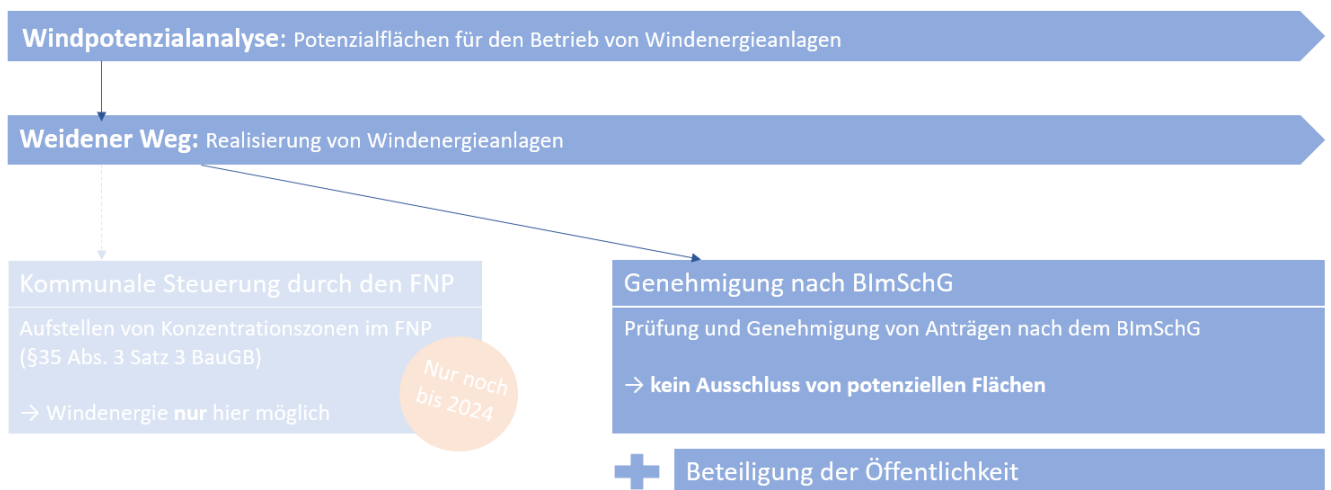


Abbildung 23: Weidener Weg (eigene Darstellung 2023)

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Schutzwürdigkeit der bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) gegeben. Die Schutzverordnungen verweisen auf folgende Schutzgüter:

- Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft
- Die Nutzung zum Zweck der Naherholung und des Naturgenusses

Handlungen, die den Charakter der Landschaftsschutzgebiete verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, sind verboten. Aus fachlicher Sicht des Umweltamtes ist hierbei festzustellen, dass bis zu 250m hohe WEA grundsätzlich geeignet sind, diese Verbotstatbestände auszulösen.

Der im Juli 2022 eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG regelt ausdrücklich, dass Festsetzungen in LSG-Verordnungen einer Errichtung von WEA nicht entgegenstehen können, solange die im WindBG festge-

setzten Flächenbeitragswerte nicht erreicht wurden. Da bislang weder in Bayern, noch in der Planungsregion oder in der Stadt Weiden i.d.OPf. diese Teilflächenwerte erreicht werden, kann nach Ansicht des Umweltamtes der Schutz vor Beeinträchtigung der Schutzgüter im LSG der Errichtung von WEA nicht entgegengehalten werden. Das Gleiche gilt für die Landschaften der Weidener Bucht, die nicht durch LSG-Verordnungen geschützt werden.

Da anhand der Analyse festgestellt werden konnte, dass die Potenzialflächen keinerlei Flächen betreffen, die einen Schutz über die harten und weichen Tabukriterien hinaus bedürfen, ist eine Steuerung durch die Aufstellung von Konzentrationszonen im FNP aus Sicht des Stadtplanungs- und des Umweltamtes nicht notwendig und mit Blick auf die kurze verbleibende Zeit zum Stichtag 01.02.2024 nicht umsetzbar. Nach Beschluss des Stadtrats vom 27.03.2023 werden mögliche Bauvorhaben zukünftig nach dem BImSchG geprüft und genehmigt. Sobald die Regionalplanungen abgeschlossen sind, wird die Stadt Weiden i.d.OPf. ihre Planungen gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Regionalpläne anpassen müssen. Weiterhin kann sich die Rechtslage laufend ändern. Dies muss auch zukünftig berücksichtigt und die Windpotenzialanalyse wie auch der Weidener Weg an die aktuellen Bestimmungen und Vorgaben angepasst werden.

Als Teil dieses Weidener Wegs wurde zudem das folgende Konzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planung von Windenergieanlagen beschlossen.

2. Beteiligungskonzept

Der Ausbau der Windenergie an Land stellt nicht nur eine politisch, sondern auch eine gesellschaftlich stark diskutierte Herausforderung dar. Gleichzeitig befindet sich der planungsrechtliche Hintergrund für die Windenergieplanung durch das WindBG in einem starken Umbruch. Es wird eine zentrale Aufgabe der Kommunen bleiben, fachrechtliche Grundlagen, verschiedene Interessen, Fragen der Energiesicherheit und insbesondere die Belange der Bürger*innen in Einklang zu bringen.

Windenergieanlagen (WEA) sind in der Bevölkerung nicht unumstritten und können zu einer lebhaften Debatte zwischen Befürworter*innen und Gegner*innen führen. In der Vergangenheit hatten Bestrebungen und Planungen bzgl. der Windenergie und der Bau von WEA eine erhebliche Störung des Stadt- bzw. Dorffriedens zur Folge, was zum Teil noch Jahre später spürbar nachwirkt. Vermeintliche oder tatsächliche persönliche, wirtschaftliche oder ökologische Beeinträchtigungen im unmittelbaren oder auch weiteren Wohnumfeld führen zu Unsicherheiten und Protesten von Teilen der Bevölkerung. Fragen von ungleich verteilten finanziellen Vorteilen (z.B. ortsfremde Investor*innen, Pachteinahmen durch wenige Eigentümer*innen) können ebenso Gründe für Auseinandersetzungen sein. Auch in Weiden i.d.OPf. hat ein vergangener Ansiedlungsversuch von WEA zu teils heftigen Auseinandersetzungen in der Stadtgesellschaft geführt.

Gleichzeitig suggerieren die hohe Medienwirksamkeit von Windenergieplanungen und Proteste gegen diese Bestrebungen eine mehrheitliche Ablehnung von WEA in der Bevölkerung. Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) veröffentlicht jährlich seit dem Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit forsa eine repräsentative *Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land*, welche das Meinungsbild der volljährigen Bevölkerung in Deutschland darstellt. Die Ergebnisse der Umfragen machen schon seit 2015 deutlich, dass der Ausbau von Windenergie von einem konstant hohen gesellschaftlichen Konsens getragen wird. Der Eindruck, dass sich ein Großteil der Bevölkerung gegen den Ausbau von Windenergie an Land ausspricht, lässt sich also nicht bestätigen und ist mit der sogenannten „schweigenden Mehrheit“ zu begründen – d.h. dass sich Menschen, die grundsätzlich für den Ausbau von Windenergie sind, weniger öffentlich dazu äußern bzw. tendenziell weniger Demonstrationen besuchen als Menschen, die sich deutlich gegen den Ausbau aussprechen.

Es ist eine kommunale Aufgabe, alle Bevölkerungsgruppen in Windenergieplanungen miteinzubeziehen und deren Sorgen und Bedenken zu berücksichtigen, sodass Windenergievorhaben von einer möglichst breiten Mehrheit der Bevölkerung getragen werden. Das Ziel ist eine diskussionsfreudige, aber friedliche Debatte zur Etablierung einer langfristigen, gesellschaftlich getragenen Akzeptanz von WEA. Erfolgreiche Modelle mit hoher Akzeptanz der Bürger*innen beinhalten die zentralen Bausteine a) eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung (potentielle Anwohner*innen im Stadtgebiet und den Nachbarkommunen), b) ein Pacht-Flächenpooling-Modell aller Anlieger*innen und c) die anteilige oder vollständige Durchführung des Vorhabens durch Bürgerenergiegenossenschaften und/oder die eigenen Stadtwerke mit finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten der lokalen Bevölkerung.

Durch die Veränderungen der Planungsgrundlagen für WEA verlieren die Kommunen wesentliche Teile ihrer bisherigen Steuerungsmöglichkeiten, insbesondere durch das Wegfallen der Möglichkeit, Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan aufzustellen. Die regionalen Planungsverbände sind durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern dazu aufgefordert, Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen, in welchen die Kommunen aktiv die Bausteine a) bis c) durchführen können. Dabei kommt auf die Kommunen die zentrale Bedeutung eines neutralen und fairen Vermittlers zwischen Bürger*innen, Flächeneigentümer*innen und der Energiewirtschaft zu.

Windenergie ist ein komplexes und vielschichtiges Thema. Eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung sollte Bürger*innen ihren Gestaltungsraum aufzeigen und für entsprechende Einflussmöglichkeiten befähigen. Mit den gesetzlichen Veränderungen verbleiben den Kommunen – und damit auch den Bürger*innen im Rahmen der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung – nur noch wenige rechtliche und administrative Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten. Diese Diskrepanz ist der Bevölkerung frühzeitig und während des gesamten Verfahrens transparent offen zu legen, insbesondere ist eine „Scheingpartizipation“ zu vermeiden. Gerade deshalb steigt die Bedeutung einer politischen und gesellschaftlichen Debatte mit dem Ziel einer selbstaktiven Stadtpolitik und Bürgerschaft, welche für möglichst partizipative und von allen getragene Lösungen (z.B. in Form von Bürgerenergiegenossenschaften und Flächenpooling) streiten. Dazu ist ein breiter Beschluss des Stadtrats notwendig, um den Willen und Weg der Stadt Weiden i.d.OPf. auszudrücken. In Zusammenarbeit von Stadtplanungsamt und Klimaschutzmanagement wurde dazu der **Weidener Weg** entwickelt, welcher in diesem Konzept dargestellt wird.

2.1 Planungsphasen und Beteiligungsschritte

Der Weidener Weg stellt ein Gesamtkonzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Bürger*innen und der Grundstückseigentümer*innen dar und gliedert sich in drei Phasen.

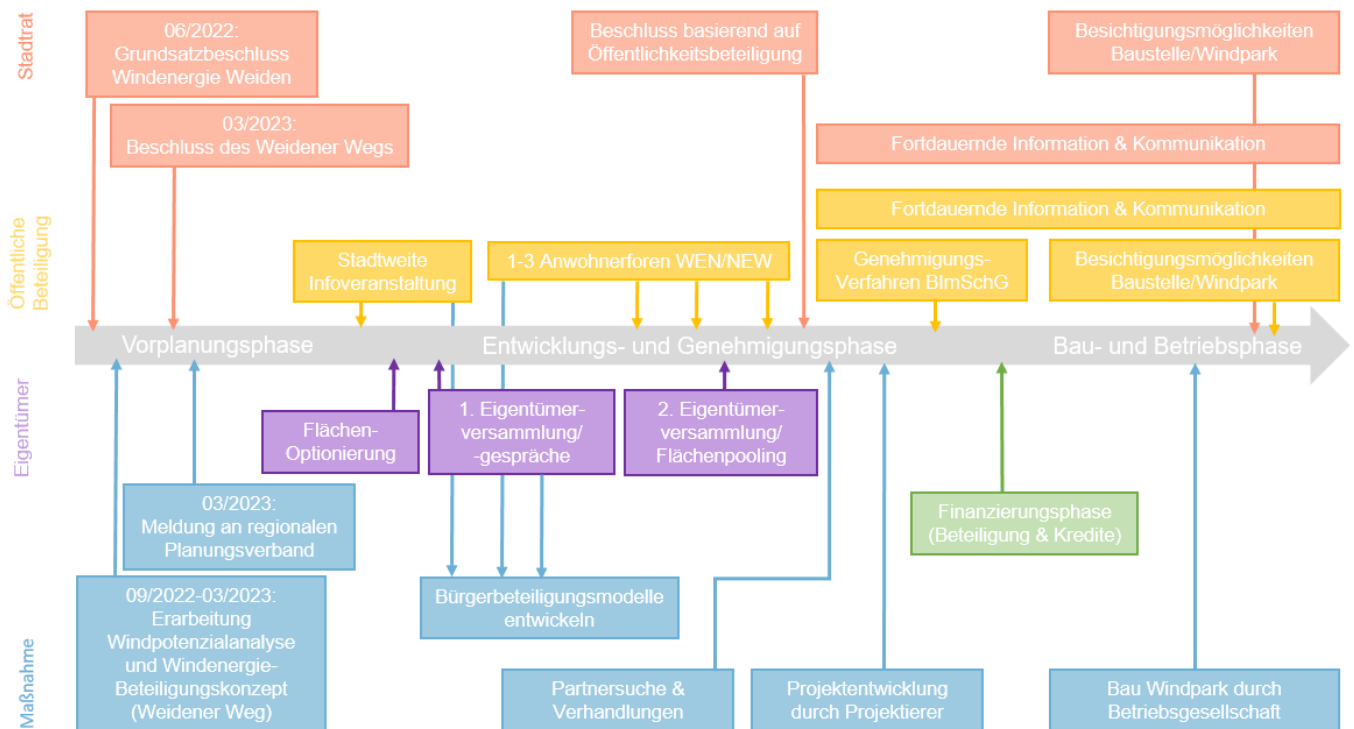


Abbildung 24: Beteiligungskonzept der Stadt Weiden i.d.OPf. (eigene Darstellung 2023)

2.1.1 Vorplanungsphase

Die Vorplanungsphase begann mit dem Grundsatzbeschluss für einen Weidener Weg zur Windenergie in der Stadtratssitzung vom 27.06.2022, nach dem „(d)ie Möglichkeiten zur Windkraftnutzung im Weidener Stadtgebiet, ggf. auch darüber hinaus und unter Eingehung von Kooperationen, bspw. mit anderen Gebietskörperschaften, den Stadtwerken oder Energiegenossenschaften (...) weiterverfolgt werden (sollen)“. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine Bestrebungen für eine Landes- oder Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten, weswegen sich die Stadtverwaltung auf Vorgespräche mit Energieversorgern und eine Potenzialanalyse basierend auf harten und weichen Tabukriterien einstellte, um eine Erforderlichkeit der Steuerung in Form von Konzentrationszonen oder Sondergebieten prüfen zu können. Durch die Aufforderung des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord wurde die Weidener Windpotenzialanalyse mit dem Ziel der Meldung entsprechender Potenzialflächen an den Planungsverband angepasst.

Parallel startete die Ausarbeitung der Beteiligungsverfahren aus den Bausteinen a) informelle Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bürger*innen im Weidener Stadtgebiet und in den betroffenen Nachbarkommunen und b) Entwicklung einer finanziellen Bürger*innenbeteiligung. Dies ist besonders wichtig, um zukünftige Windenergieprojekte möglichst mit einer hohen Akzeptanz und regional bzw. kommunal umsetzen zu können.

Um weitere fachliche Unterstützung zu erhalten, hat sich die Stadt Weiden i.d.OPf. für das Programm Windförderer 2.0 des bayerischen Wirtschaftsministeriums beworben. Es wurde ein Windkümmerer zugeteilt, der die Stadt zukünftig insbesondere bei der Flächensicherung unterstützen soll. Weitere Leistungen des Windkümmerers sind abhängig von der Budgetzuteilung des Förderprogramms.

Die Vorplanungsphase hat seinen Abschluss durch den Beschluss der Windpotenzialanalyse und des Windenergie-Beteiligungskonzepts im Stadtrat am 27.03.2023 gefunden. Die Potenzialflächen wurden dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord zur weiteren Verwendung in der Regionalplanung gemeldet und die Eigentümer*innen der Potenzialflächen postalisch über die Ergebnisse der Analyse und die weiteren Schritte informiert. Im Zuge des Informationsschreibens haben sich bereits einige Grundstückseigentümer*innen zurückgemeldet und ihr Interesse an potenziellen Windenergieprojekten mitgeteilt.

2.1.2 Entwicklungs- und Genehmigungsphase

Eine erfolgreiche Umsetzung der Windenergieplanung, d.h. basierend auf einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz, erfordert ein aktives Handeln von Stadtpolitik, -verwaltung und Bürger*innenschaft.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird daher frühzeitig mit einer Flächen-Optionierung potenziell geeigneter Standorte beginnen. Dieser Schritt ist für zukünftige Windenergieprojekte besonders wichtig, d.h. bevor die breite Bevölkerung beteiligt wird, muss erst der Kontakt zu den Flächeneigentümer*innen hergestellt, deren Entwicklungsinteresse abgefragt und über Kauf- oder Pachtoptionen gesprochen werden. Ohne eine vorzeitige Flächen-Optionierung könnten die Bausteine a) und b) ihre Relevanz verlieren und ein Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet folglich beeinträchtigt werden.

Bei den in diesem Schritt geplanten Bausteinen a) und b) kann die Stadtverwaltung vom Windkümmerer unterstützt werden und anschließend auf professionelle Dienstleister setzen, die mit ihrer Erfahrung in der Umsetzung von Windenergieprojekten die entsprechend notwendigen Schritte mit durchführen.

Der erste wichtige Schritt der Flächen-Optionierung soll kontinuierlich weitergeführt werden.

Die weiteren Schritte – wie die informelle Öffentlichkeitsbeteiligung – benötigen einen externen und professionellen Dienstleister. Die entsprechende Vergabe kann ebenfalls zeitnah nach dem Beschluss im Stadtrat erfolgen. Als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und in Zusammenarbeit mit den regionalen Energieversorgern können Bürgerinvestitions- und beteiligungsmodelle an Windparks entwickelt werden. Stehen Betreibermodell und Projektierer fest, kann im Rahmen der Projektentwicklung ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG eingeleitet werden. In dieser Phase können auch die Kauf- oder Pachtverträge mit allen teilnehmenden Eigentümer*innen abgeschlossen werden.

Anschließend startet die Finanzierungsphase, in welcher Beteiligungen und Kredite möglichst von Bürger*innen aus der Region gezeichnet werden können. Begleitet wird die gesamte Phase durch eine fort-dauernde Kommunikation gegenüber dem Stadtrat und der Öffentlichkeit.

2.1.3 Bau- und Betriebsphase

Während der Bau- und Betriebsphase findet kein organisiertes Beteiligungsverfahren statt. Bürger*innen, Pächter*innen und lokale Investor*innen werden durch die Betriebsgesellschaft fortdauernd informiert. Die Baustelle und der fertige Windpark sollten durch Interessierte bei entsprechenden Terminen besichtigt werden können.

2.2 Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach dem Beschluss durch den Stadtrat kann mit der Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen werden. Dieser Prozess muss einerseits von Seiten der Kommune aus Eigeninteresse zur Sicherung der lokalen Energieversorgung und des gesellschaftlichen Friedens angegangen werden, andererseits hat die Kommune durch die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen keine zentralen Steuerungsinstrumente mehr und kann damit keine ergebnisoffene Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Windenergieplanung mehr garantieren. Dies führt dazu, dass statt der Frage „ob“ Windenergie in Weiden i.d.OPf. überhaupt möglich ist, eher Fragen des „wie“ die Windenergie gestaltet werden kann, gestellt werden müssen. Es muss sich bspw. mit der Ausgestaltung der Erschließung, der Anzahl der konkreten WEA und der Höhe der Anlagen befassen werden. Das informelle Beteiligungsverfahren muss entsprechend frühzeitig informieren und gestaltet werden. Der Weidener Weg sieht dazu vor:

2.2.1 Einheitliche Information der Bürger*innen und der Nachbargemeinden

Die Bürger*innen von Weiden i.d.OPf. und der Nachbargemeinden werden zu einer ersten öffentlichen Informationsveranstaltung eingeladen. Dort findet eine Information über den Prozess des Weidener Wegs, die Potenzialflächen, Mitsprachemöglichkeiten sowie speziell Bürgerenergie- und -beteiligungsmodelle und das Flächenpooling unter Eigentümer*innen statt. Offiziell durchgeführt wird die Veranstaltung von der Stadt Weiden i.d.OPf., konkret umgesetzt und moderiert allerdings durch einen mit Bürger*innenbeteiligungsverfahren vertrauten Dienstleister. Fachliche Vorträge zum Bau und zur Beteiligung, u.a. auch mit Akteuren wie dem Energietechnologischen Zentrum (ETZ) und den regionalen Bürgerenergiegenossenschaften, sind geplant.

Parallel soll ein kontinuierlicher Austausch mit den Bürgermeister*innen der Nachbargemeinden stattfinden, um sich über mögliche interkommunale Projekte auszutauschen.

2.2.2 Anwohner*innenforen

Bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung werden methodisch bedingt die besonders interessierten Menschen aus dem ganzen Stadtgebiet angesprochen. Dies betrifft insbesondere auch Vertreter*innen mit schon bestehender starker Position für oder gegen die Windenergie, welche einen solchen Rahmen nutzen, um für die eigene Position gewinnend zu werben. Dies ist sicherlich ein legitimes Anliegen, jedoch kommen dabei ggf. Positionen der Anwohner*innen aus den sich im Stadtgebiet oder in den Nachbarkommunen befindlichen Gemeinden zu kurz. Aus diesem Grund haben sich gezielte Veranstaltungen für die

Anwohner*innen eines geplanten Windparks bzw. Windenergiegebiets bewährt – zu diesem Schluss kommt die FA Wind in ihren Umfragen.

Aus diesem Grund sind für die Anwohner*innen der vielversprechendsten WEA-Standorte gezielte Veranstaltungen vorgesehen. Dabei sollen alle in diesen Gebieten lebenden Menschen gezielt angeschrieben, informiert und eingeladen werden. Dabei liegt eine Zusammenarbeit mit den jeweiligen Nachbarkommunen auf der Hand, u.a. zur Ansprache der auch außerhalb des Stadtgebiets lebenden Menschen. Die Idee hinter dieser gezielten Ansprache ist die Adressierung der jeweiligen lokalen Bevölkerung, die sich sonst leicht durch die „Stadtmehrheit“ übergangen fühlt. Gleichzeitig soll eine verbesserte Transparenz hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten der Bürger*innen auf die konkrete Umsetzung der Windenergievorhaben erreicht werden.

2.3 Flächenpooling

Beim dezentralen Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt eine zentrale Rolle auf die Eigentümer*innen in Frage kommender Flächen zu. Da die Kommune zukünftig keine klassischen Steuerungsinstrumente wie die Bauleitplanung mehr zur Verfügung haben wird, liegt dieser Schritt hier auf der Hand. Besteht Einvernehmen zwischen möglichst vielen Anlieger*innen, der Kommune und damit auch der parallel stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung, kann hier gemeinsam und unter professioneller Anleitung eines erfahrenen Dienstleisters weiterhin das „wie“ des Windenergieausbaus gesteuert werden und beispielsweise konkrete Abstände zum Siedlungsgebiet oder eine maximale Anzahl von WEA festgelegt, damit der Stadt- und Nachbarschaftsfrieden gesichert und ein fairer Ausgleich zwischen Betroffenen hinsichtlich der Pachteinnahmen erzielt werden. Das Steuerungsinstrument hierzu ist das Flächenpooling.

In einer Auftaktversammlung mit den Flächeneigentümer*innen eines geeigneten Gebiets können erste Informationen weitergegeben und Sachverhalte aufgeklärt werden. Ziel ist es, das Interesse für die Teilnahme an einem Flächenpooling abzufragen und um Akzeptanz für das Vorgehen zu werben. Für die Eigentümer*innen ist eine Teilnahme am Pooling attraktiv, da sie weniger gegeneinander ausgespielt werden können und dadurch der Stadt- bzw. Dorffrieden erhalten bleibt. Auch nicht unmittelbar durch das Bauvorhaben betroffene Grundstückseigentümer*innen mit einem kleineren Anteil an den Pachteinnahmen werden beteiligt und durch die professionelle Unterstützung in ihren Rechten gegenüber einem Windenergieprojektierer gestärkt.

Bei einer zweiten Versammlung der Eigentümer*innen können die ausgearbeiteten Pooling-Vereinbarungen und Entwürfe des Pachtvertrags erläutert werden.

Bei erfolgreichem Verlauf können im Nachgang die Unterschriften (ggf. auch mit Nachgesprächen) gesammelt und geeignete Projektpartner (Projektierer, Bürgerenergiegenossenschaften) gefunden und eingebunden werden.

2.4 Bürgerenergie

Erfolgreiche Umsetzungen von Planung und Bau von WEA im Einklang mit einem überwiegenden Teil der Bevölkerung erfolgten in Süddeutschland i.d.R. nur mit sinnvollen Modellen zur Beteiligung der Bürger*innen am Betrieb bzw. am wirtschaftlichen Ertrag. Dabei kommen verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten ggf. auch in Kombination zur Anwendung.

2.4.1 Ausgangslage

Im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. und im Umland in der nördlichen Oberpfalz gibt es schon einige Dach- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Hand von Bürgerenergiegenossenschaften. Dabei sind insbesondere die Be-On Bürgerenergie Oberpfalz Nord eG, die ZENO Zukunftsenergie Nordoberpfalz eG, die new Bürger-Energiegenossenschaft West eG und die TIR Energie eG sowie als Anteilseigner die Stadtwerke Weiden und die Stadt Weiden i.d.OPf. zu nennen. Damit gibt es erfolgreiche Projekte und verschiedene Betriebskonzepte, um Bürgerenergieprojekte auch hinsichtlich des Windenergieausbaus erfolgreich umzusetzen.

Darüber hinaus werden in unmittelbarer oder näherer Nachbarschaft, in Parkstein und um Markt Tännenberg aktuell Windparks unter maßgeblicher Federführung der Bürger*innen geplant und umgesetzt. Beide Projekte können als regionale Vorbilder und Anschauungsbeispiele für eine dezentrale Stromversorgung mit WEA dienen, die von Bürger*innen geplant und etabliert wird.

2.4.2 Beteiligungsmodelle

Bürger*innenbeteiligungsformate an Wind- und Solarparks umfassen ein weites Spektrum, von Bürger*innen als Anteilseigner (z.B. als Kommanditisten einer GmbH & Co. KG oder Genossen einer e.G.) bis hin zu Kreditgeber (oft als Nachrangdarlehen, selten Crowdfunding), ggf. auch in Kombination mehrerer dieser Modelle. Dabei unterscheiden sich diese hinsichtlich ihrer Anteilshöhe, Mitsprache, Risiko und Laufzeit. Bürger*innen wollen an Projekten zu Erneuerbaren Energien beteiligt werden. Vorteil eines Bürger*innenbeteiligungsmodells, gerade in der Rechtsform der Genossenschaft, ist die direkte Beteiligungsmöglichkeit der Bürger*innen und der Verbleib der Wertschöpfung in der Region. Die Gewinnbeteiligung erfolgt aufgrund der Erlöse, die durch den Verkauf des erzeugten Stroms erwirtschaftet werden.

Aus Perspektive der investierenden Energieversorgungsunternehmen z.B. der Stadtwerke dienen direkte finanzielle Beteiligungen der Bürger*innen v.a. der Erhöhung der Akzeptanz von WEA und Solarparks vor Ort. Für etablierte Bürgerenergiegenossenschaften kommt zusätzlich noch der Aspekt der Kapitalbeschaffung hinzu.

Modell	Beteiligung	Mitsprache & Verantwortung
GmbH & Co KG (aktive Beteiligung)	Beteiligung am Gewinn als Mitunternehmer*in (Komandist*in)	•Einflussmöglichkeiten & Mitsprache •Einkunft aus Gewerbebetrieb •Prospektpflicht ab 20 Anteilen

Genossenschaft (aktive Beteiligung)	Beteiligung am Gewinn als Mitglied (Genoss*in)	•Einflussmöglichkeiten & Mitsprache •Einkunft aus Kapitalanlage •Keine Prospektpflicht
Nachrangdarlehen (passive Beteiligung)	•Einzelinvestition über 25.000 EUR •Emissionsvolumina über 6 Mio EUR •Rendite aus Zinsen + ggf. Bonus	•Als Darlehensgeber keine Informationspflichten und Mitspracherechte •Einkunft aus Kapitalvermögen •Prospektpflicht ab 20 Anteilen
Crowdfunding (passive Beteiligung)	•Einzelinvestition bis 25.000 EUR •Emissionsvolumina bis 6 Mio EUR •Rendite aus Zinsen + ggf. Bonus	•Als Darlehensgeber keine Informationspflichten und Mitspracherechte •Einkunft aus Kapitalvermögen •Keine Prospektpflicht

Abbildung 25: Finanzielle Beteiligungsmodelle und Herausforderungen für Bürger*innen (eigene Darstellung nach Eueco (2021): Finanzielle Bürgerbeteiligung an Erneuerbaren Energien - Leitfaden für Kommunen, Regionen und KlimaschutzmanagerInnen)

Die konkrete Wahl oder Kombination von Beteiligungsmodellen für Bürger*innen muss Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung sein. Gleichzeitig ist es Aufgabe des Stadtrats als Kommunalparlament, fest zu schreiben inwiefern bestehende Energiegenossenschaften aus der Region und/oder Kommunalunternehmen (z.B. die Stadtwerke) als feste Anteilseigner der zu wählenden Betreibergesellschaft anzustreben sind. Sind Flächen der Bayerischen Staatsforsten von Windenergiegebieten betroffen, führen diese i.d.R. die Ausschreibungen in Federführung durch. Da diese sich nach Entscheidung des Freistaates Bayern an die Vorgaben der jeweiligen Kommune hinsichtlich erwünschter Beteiligungsmodelle richten müssen, können kommunale Ziele in der Ausschreibung berücksichtigt werden.

Aus Perspektive der Kommune müssen finanzielle Beteiligungsmodelle gewählt werden, die für möglichst viele Bürger*innen aus der Region attraktiv ist. Dazu gehören auch Möglichkeiten, sich mit geringen Beträgen zu ggf. kürzeren Laufzeiten einzubringen. Dies kann beispielsweise über Darlehen oder Mitgliedschaften in Bürgerenergiegenossenschaften ermöglicht werden. Gleichzeitig kann die Kommune auf die in der Region etablierten und erfolgreichen Beteiligungsprojekte zurückgreifen.

Darüber hinaus können Anlieger*innen bzw. grundsätzlich alle Bürger*innen in den Genuss eines Bürgerstrommodells kommen und so den „eigenen“ Strom nutzen. Solche Modelle sind mit dem jeweiligen Betreiber abzustimmen und zu entwickeln.

Keine eigentliche Beteiligung der Bürger*innen, allerdings auch in deren Interesse, kann eine mögliche Beteiligung der Kommune bzw. der Nachbarkommunen bis zu einem Abstand von 2500 m an den Gewinnen einer WEA sein. Dazu sind nach § 6 Abs. 3 EEG 2021 bis zu 2 Cent pro Kilowattstunde möglich. Für diese Beteiligung gibt es von Seiten der Betreiber keinen Rechtsanspruch, jedoch kann der Stadtrat die Verwaltung per Beschluss damit beauftragen, auf eine entsprechende Beteiligung in allen zukünftigen Fällen hinzuarbeiten. Alternativ kann sich die Kommune z.B. an einer Energiegenossenschaft beteiligen (dies ist bei der Stadt Weiden im Fall von Solaranlagen direkt bzw. indirekt mehrfach der Fall).

3. Fazit und Ausblick

Bei der Windpotenzialanalyse der Stadt Weiden i. d. OPf. handelt es sich um eine Planungshilfe, die auf einer Prüfung der rechtlichen Vorgaben zur Windenergie basiert. Daraus abgeleitet wurden potenzielle Flächen im Stadtgebiet, die sich für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Bei einer Betrachtung aller harten und weichen Tabukriterien, die in dieser Analyse erarbeitet wurden, ergibt sich zusammengefasst eine Potenzialfläche von 375 ha, was einem prozentualen Flächenanteil von 5,3 % des Stadtgebiets entspricht. Eine Überlagerung mit der wichtigen Kenngröße *mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe* brachte hervor, dass sich zumindest anhand dieser Kenngröße alle Potenzialflächen wirtschaftlich betreiben lassen. Eine intensivere Betrachtung muss durch einen zukünftigen Projektierer erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass diese Fläche nicht ausreicht, um das für Bayern bzw. die Planungsregion angestrebte Flächenziel bis 2027 bzw. 2032 erreichen zu können, muss eine erneute Abwägung stattfinden. Bei einer Betrachtung der harten Tabukriterien unter Berücksichtigung des angenommenen Siedlungsabstands von 800 m ergibt sich eine potenzielle Fläche von 498 ha, also einen Flächenanteil von 7,05 % des gesamten Stadtgebiets.

Diese Analyse schafft kein Baurecht und stellt keine Garantie dafür dar, dass an den erarbeiteten Standorten tatsächlich WEA betrieben werden können. Ob sich ein Standort tatsächlich in vollem Umfang für Windenergie eignet, muss bei konkreten Bauvorhaben ausführlich geprüft werden, u.a. in Bezug auf Aspekte des Natur- oder Lärmschutzes. Auch Mindestabstände z.B. zu Wohngebäuden werden bei jedem Bauvorhaben individuell berechnet. Erst wenn die Prüfungen ergeben, dass sich ein Standort aus allen Gesichtspunkten für die Windenergie eignet und eine WEA verträglich ist, kann das Vorhaben auch tatsächlich realisiert werden.

Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Regionalplanung spielt für die Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien in Bayern eine tragende Rolle. Eine Privilegierung von WEA wird nur noch in den Windenergiegebieten möglich sein, um eine Zerschneidung der Landschaft zu verhindern und die Anlagen möglichst an wenigen Standorten zu konzentrieren.

Auf eine Aufstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im FNP wird verzichtet, Bauanträge werden fortan gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 27.03.2023 nach dem BImSchG geprüft und genehmigt.

Ein möglicher Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. kann allerdings nur dann konfliktarm ablaufen, wenn die Bevölkerung die Pläne mitträgt. Der Einbezug der Bürger*innen ist daher unumgänglich. Um den Prozess der Beteiligung zu erleichtern, wird bei Planungen und konkreten Bauvorhaben das beschlossene Windenergie-Beteiligungskonzept herangezogen.

Anhang

Harte und weiche Tabukriterien der Windenergie-Potenzialanalyse des Stadtgebiets von Weiden i.d.OPf. (Stand September 2023)

Im Folgenden werden die harten und weichen Tabukriterien aufgelistet, die bei der aktuellen Fassung der Windpotenzialanalyse der Stadt Weiden i.d.OPf. berücksichtigt werden (basierend auf dem Windenergie-Erlass Bayern 2016 und Fachagentur Windenergie an Land unter https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/PlanungGenehmigung/FA_Wind_Abstandsempfehlungen_Laender.pdf).

Harte Tabukriterien: zwingend freizuhalten; der darüber hinaus notwendige Abstand zu den Flächen wird als weiches Tabukriterium angegeben.

Freizuhaltende Fläche: Hartes Tabukriterium	Rechtlich notwendiger Abstand: hartes Tabukriterium	Abstand: weiches Tabukriterium	Rechtsgrundlage/Quellen	Anmerkungen
Siedlungsflächen bzw. Flächen mit Wohnnutzung • in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB • innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB, wenn diese nicht nur ausnahmsweise zulässig sind • Geltungsbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB • Geplante Siedlungsflächen (Flächennutzungsplan) • Allgemeine Siedlungsbereiche (Regionalplan) • Siedlungsflächen der Nachbargemeinden		Annahme durch Entfall der 10 H-Regelung: 800m (beruhend auf der TA Lärm)	Art. 82 BayBO § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Die aktuell noch geltende Abstandsregel nach Art. 82 BayBO vom 10-fachen der Höhe der WEA wird hier vernachlässigt, da diese folglich von einem konkreten Bauvorhaben abhängig ist. Eine Prüfung des erforderlichen Mindestabstands ist erst dann erforderlich. Unter Umständen würde eine Grundannahme bzgl. der Höhe zukünftiger WEA fälschlicherweise zu einem Ausschluss potentieller Flächen für Windenergie führen. Diese Regelung wurde angepasst, wonach jetzt nur noch 1000m Abstand notwendig sind, ab Juni 2023 bzw. bei zu geringer Flächenausweisung entfällt die 10 H-Regelung allerdings, daher wurde nur ein Abstand

				von 800m berücksichtigt, der auf der TA Lärm beruht. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der TA Lärm und die Festlegung des immissionsbedingten Abstands kann ebenfalls erst bei einem konkreten Bauvorhaben erfolgen – auch dieses Abstandskriterium wird in dieser Analyse daher vernachlässigt.
Gewerbe- und Industrieflächen • in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB • Geplante Gewerbeflächen (Flächennutzungsplan) • Gewerbe- und Industriebesiedlungsbereiche (Regionalplan) • Gewerbe- und Industrieflächen der Nachbargemeinden		Annahme durch Entfall der 10 H-Regelung: 800m (beruhend auf der TA Lärm)	Art. 82 BayBO inkl. Änderungen	Durch die Änderung des Art. 82 BayBO wird die Errichtung von WEA auch innerhalb eines Radius von 2000m zulässig, wenn diese der Stromversorgung des Gewerbe- bzw. Industriegebietes dienen. Dies gilt jedoch nur, wenn gleichzeitig ein Abstand von mindestens 1000m zu Gewerbe- und Industrieflächen selbst und zu Flächen mit Wohngebäuden eingehalten wird. Da die 10 H-Regelung ab Juni 2023 entfällt, wird ein Abstand von 800m berücksichtigt,

				der auf der TA Lärm beruht. Die Festlegung des tatsächlich notwendigen Abstands kann erst nach einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung bei einem konkreten Bauvorhaben erfolgen.
Straßen • Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen • Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen	Bauverbotszone (40 m zu Autobahnen, 20 m zu Bundesstraßen, 20 m zu Staatsstraßen, 15 m zu Kreisstraßen)	Baubeschränkungszone (100 m zu Autobahnen, 40 m zu Bundesstraßen, 40 m zu Staatsstraßen, 30 m zu Kreisstraßen)	§ 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Art. 23, 24 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	In Anbaubeschränkungszone ist die Errichtung von WEA nicht gänzlich ausgeschlossen, eine Zustimmung der staatlichen Straßenbaubehörden wird jedoch regelmäßig nicht erteilt, da von einer Störung des Verkehrs durch die WEA ausgegangen wird. Bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen kann z.B. aufgrund der Gefahr von Eiswurf ein Mindestabstand festgesetzt werden.
Stromleitungen	Wird anhand der WEA berechnet Annahme hier basierend auf der DIN-Norm: 120 m		DIN EN 50 341-3-4 / VDE 0210-3	In Weiden betrifft dies Hochspannungsleitungen der Firma TenneT und das Stromnetz des Bayernwerks. (Quelle: Energie-Atlas Bayern; zuletzt geprüft am 22.09.2022) Nach der Norm DIN EN 50 341-3-4 / VDE 0210-3 ist bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ein Abstand vom dreifachen Rotordurchmesser notwendig. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen gilt ein

				Mindestabstand des einfachen Rotordurchmessers. Bei der durch das Umweltbundesamt betrachteten Referenzanlagen mit 100 bzw. 140 m Höhe galt daher grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Rotordurchmesser. Auf dieser Grundlage wurde ein Abstand in Höhe des einfachen Rotordurchmessers von aufgerundet 120 m zu Freileitungen gewählt (Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/potenzial_der_windenergie.pdf; zuletzt abgerufen am 30.11.2022). Der ermittelte Abstand wird daher auch in dieser Analyse als Annahme getroffen. Wie hoch der Abstand einer WEA genau ausfallen muss, kann erst bei Vorlage eines konkreten Bauvorhabens und den technischen Daten der WEA bestimmt werden.
Schienenwege	Abstand von 50 m zur Mitte des nächsten Gleises		Art. 3 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)	
Gewässer • Bundeswasserstraßen • Gewässer erster Ordnung	Abstand von 50 m zur Uferlinie		§ 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Nach § 61 Abs. 3 BNatSchG ist eine Ausnahmegenehmigung möglich, wenn das Landschaftsbild und der Naturhaushalt nur

• stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 Hektar				geringfügig beeinträchtigt werden oder entsprechende Maßnahmen die Funktionen der Gewässer und der Uferzonen sicherstellen. Ob und inwiefern eine WEA hier zugelassen werden kann, hängt von einem konkreten Bauvorhaben ab und muss dann geprüft werden.
Wasserschutzgebiete			§ 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Im Stadtgebiet sind Wasserschutzgebiete vorhanden. (Quelle: Ingrada; zuletzt geprüft am 22.09.2022) Die Errichtung von WEA wäre u.U. möglich, wenn der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets durch den Bau nicht gefährdet wird. Dies ist bei konkreten Bauvorhaben zu prüfen.
Zivile und militärische Richtfunkstrecken	Fresnelzone freizuhalten (Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz)		BayWEE	Militärische Richtfunkstrecken sind nicht veröffentlicht, es muss über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bei einem konkreten Bauvorhaben einer WEA abgeklärt werden, ob diese Anlage den Richtfunk beeinträchtigt. (Quelle: Energie-Atlas Bayern; zuletzt geprüft am 22.09.2022)

				Der genaue notwendige Abstand zur Richtfunkstrecke muss beim jeweiligen Betreiber erfragt werden, es gibt keine pauschal festgelegte Abstandsregel, meist beträgt dieser 15-50 m. (Quelle: https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/radar-und-funkanlagen/richtfunkstrecken/; zuletzt geprüft am 22.09.2022)
Zivile Luftverkehrsanlagen	Festgelegter Anlagen- bzw. Bauschutzbereich, Abklärung mit Luftfahrtbehörde notwendig		§§ 12 Abs. 2, 14, 17, 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	Laut dem Energie-Atlas Bayern befinden sich im Umkreis des Stadtgebiets keine Luftverkehrsanlage und kein festgesetzter Anlagenschutzbereich (Quelle: Energie-Atlas Bayern; zuletzt geprüft am 22.09.2022). Allerdings muss der Flugplatz in Latsch berücksichtigt werden.
Militärische Belange • Militärischer Interessenbereich Luftverteidigung • Militärischer Interessenbereich Flugbetrieb • Militärischer Ausschlussbereich	Festgelegter Ausschlussbereich			Hierzu zählen z.B. die Flugsicherheit, die Luftfahrt, allgemeine Schutzbereiche und der Richtfunk. Das gesamte Stadtgebiet ist militärischer Interessenbereich. Südlich von Frauenricht und Halmesricht und nördlich des Brandweiher befinden sich Ausschlussgebiete. (Quelle: Energie-Atlas Bayern; zuletzt geprüft am 22.09.2022).

Naturschutz • Nationalparke nach § 24 BNatSchG • Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG • Kernzonen von Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG • Flächenhafte Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG • geschützte Landschaftsteile nach § 29 BNatSchG • Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG • Alpenplan Zone C • Natura2000-Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete nach Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG)		u.U. Schutzabstand von max. 1000m bzw. min. 1200m bei europäischen Vogelschutzgebieten erforderlich (Einzelfallprüfung)	§§ 23, 24, 25, 28 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Richtlinie 92/43/EWG	Die Errichtung von WEA ist in diesen Gebieten ausgeschlossen. Im Stadtgebiet sind keine Naturschutzgebiete, keine Biosphärenreservate, keine Nationalparke und keine Vogelschutzgebiete vorhanden. Naturdenkmäler sind vorhanden. Am Brandweiher grenzt ein Vogelschutzgebiet an. Der Alpenplan beeinflusst das Stadtgebiet nicht. (Quelle: Energie-Atlas Bayern; zuletzt geprüft am 22.09.2022)
--	--	---	--	--

Weiche Tabukriterien: aus Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. über die harten Tabukriterien hinaus schützenswert

Kriterium	Freizuhaltende Flächen/Abstand	Rechtsgrundlage/Quellen	Anmerkungen
Erdbebenmessstationen/seismologische Stationen	Der Abstand richtet sich nach dem seismischen, akustischen und seismo-akustischen Störverhalten der WEA	BayWEE	Muss nicht betrachtet werden, da die nächstgelegene Bayerische Erdbebenmessstation Rotzenmuehle im Landkreis Neustadt an der Waldnaab auch bei Einberechnung des notwendigen Radius von 3 bzw. 5 km außerhalb des Stadtgebiets liegt (Quelle: Energie-Atlas Bayern; zuletzt geprüft am 22.09.2022). Aus Gründen der Vollständigkeit wurde das Kriterium trotzdem aufgenommen. Da der tatsächlich notwendige Abstand von der jeweiligen WEA abhängt, wird das Kriterium als weich festgelegt.
Wettermessstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD)	Ausschlusszone mit 5 km Radius, Höhenbeschränkungen in Umkreis von 15 km möglich	BayWEE	Muss nicht betrachtet werden, da die nächstgelegene Wetterradarstation des DWD in Eisberg im Landkreis Neustadt an der Waldnaab auch bei Einberechnung der Ausschlusszone von 5 km Radius und die Überprüfungszone mit 15 km Radius außerhalb des Stadtgebiets liegt (Quelle: Energie-Atlas Bayern; zuletzt geprüft am 22.09.2022). Aus Gründen der Vollständigkeit wurde das Kriterium trotzdem aufgenommen. Da der tatsächlich notwendige Abstand von der jeweiligen WEA abhängt, wird das Kriterium als weich festgelegt.
Hochwertige Böden	Besonders hochwertige Böden freihalten		Besonders hochwertige – also fruchtbare und damit wichtige Böden für die Landwirtschaft – sollten mit Blick auf eine Sicherung der Nahrungsversorgung besonders sensibel behandelt werden. Die

			Datengrundlagen wurden aus dem Landschaftsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. übernommen. Hier werden Flächen mit einer hohen Ertragsfähigkeit angegeben.
Abbaugelände	Abbaugelände freigehalten		Im Stadtgebiet von Weiden gibt es zwei aktuell genutzte Abbaugelände.
Deponien/Halden	Fläche der ehemaligen Deponie freigehalten		Im Stadtgebiet sind keine aktuell genutzten Deponien oder Halden vorhanden. Die ehemalige Deponie Weiden West ist eine stillgelegte Deponie der Klassen 1 und 2 (nichtgefährliche Abfälle), die sich aktuell in der Nachsorgephase befindet. Diese Phase wird noch einige Jahre andauern (vermutlich bis min. 2040) und bis dahin definitiv nicht für Windkraft nutzbar sein. Ob nach dieser Phase der Bau von Windenergieanlagen möglich sein wird, muss zu gegebener Zeit geprüft werden. Anzumerken ist allerdings, dass die ehemalige Deponie unmittelbar an ein Wohngebiet anschließt und daher aufgrund der Abstandsbestimmungen ausscheiden wird.
Hochwasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete	Einzelfallprüfung	Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)	Im Stadtgebiet sind Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete vorhanden. (Quelle: Ingrad; zuletzt geprüft am 22.09.2022) Die Errichtung von WEA in Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer Einzelfallprüfung bei konkreten Bauvorhaben.
Bau- und Bodendenkmäler nach Art. 1 BayDSchG	Einzelfallprüfung	Art. 3, 6, 7 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)	Im Stadtgebiet gibt es landschaftsprägende Denkmäler/Ensemble und Bodendenkmäler. (Quelle: Energie-Atlas Bayern; zuletzt geprüft am 22.09.2022)

			Es ist angemessene Rücksicht auf den Erhalt bzw. das Erscheinungsbild des Denkmals zu nehmen, daher bedarf der Bau einer WEA auf dem Grundstück oder im Nahbereich des Denkmals einer Erlaubnis.
Trinkwasserschutzgebiete	Einzelfallprüfung	§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas)	Ein Trinkwasserschutzgebiet ist großflächig in Weiden-Nord vorhanden. (Quelle: Energie-Atlas Bayern; zuletzt geprüft am 22.09.2022) Eine Befreiung für Einzelprojekte ist in Randzonen je nach Einzelfall möglich.